

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

6. JAHRG.

1. JUNI 1931

11. HEFT

Der Kampf gegen die Sozialpolitik.

Von Louise Schroeder.

Der Kampf gegen die in den letzten zwölf Jahren wiederaufgebaute und neu geschaffene Sozialpolitik hat nicht erst eingesetzt mit den katastrophalen Erscheinungen der heutigen Wirtschaftskrise, sondern der Hansabund ebenso wie die Arbeitgeberverbände der Landwirtschaft haben den Ansturm schon vor Jahren begonnen, und Wissenschaftler, wie Prof. Horneffer und Dr. Hartz, haben ihnen dabei getreulich geholfen. Wenn deshalb der Kampf gegen Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung um so heftiger wird, je mehr sich die verhängnisvollen Folgen der Weltwirtschaftskrise auf die breitesten Schichten auswirken, so wäre es doch falsch zu glauben, daß lediglich die Finanznot die Ursache ist. Gerade die eingangs geschilderte Tatsache zeigt, daß es sich um mehr, daß es sich um einen Kampf gegen das System handelt. Prof. Dr. Heinrich Weber weist mit Recht in seiner Schrift „Streit und Wahrheit um die deutsche Sozialversicherung“¹⁾ gegenüber Ernst Horneffer nach, wie in erster Linie die Angst vor dem Sozialismus maßgebend ist für das Vorgehen der Reaktion, wie aber diese Angst vor dem Sozialismus schon Bismarck vor mehr als 50 Jahren veranlaßt hat, sich gegen den Verdacht, durch die Sozialversicherung den Sozialismus stärken oder schaffen zu wollen, zu verteidigen. Es ist für die uns aufgezwungene Defensive gegenüber dem Willen nach Zerschlagung oder doch Zerbröckelung des so mühsam Erreichten wichtig, zu wissen, wie immer wieder nach Jahren der produktiven sozialpolitischen Gesetzgebung der Versuch, das Geschaffene wieder zu beseitigen oder zum mindesten eine Stagnation eintreten zu lassen, eingesetzt hat. So schildert Prof. Dr. Weber in der obengenannten Schrift ebenso wie in der weiteren Arbeit „Gegenwartsfragen der deutschen Sozialversicherung“²⁾ die Kämpfe des letzten Jahrzehnts des vorigen Jahrhunderts

¹⁾ Streit und Wahrheit um die deutsche Sozialversicherung. Von Prof. Dr. Heinrich Weber. Caritasverlag G. m. b. H., 1931, Freiburg i. Br. 72 S. Pr. 1 Mk.

²⁾ Gegenwartsfragen der deutschen Sozialversicherung. Von Prof. Dr. Heinrich Weber. Verlag August Baader, Münster. 1931. 110 S. Pr. 2,85 Mk.

ebenso wie die Kämpfe der Jahre 1912 bis 1914, die nur durch den Krieg zum Stillstand gekommen sind. Daß das Ringen heute nur mit um so größerer Leidenschaftlichkeit vor sich geht, braucht uns angesichts der gewaltigen sozialen und politischen Umwälzungen der Nachkriegszeit nicht zu wundern.

Wenn der bereits genannte Schriftsteller die bisher erschienene Literatur zusammenstellt, so dürfen wir darauf hinweisen, daß die „Arbeiterwohlfahrt“ sich in den letzten Jahren mit einer Reihe der unsachlichsten Arbeiten bereits beschäftigt hat. Es braucht nur an Besprechungen der von Prof. Horneffer, Dr. Hartz, Dr. Bäumer und anderen erschienenen, geradezu von einem Haß gegen jede Sozialpolitik zeugenden Schriften erinnert zu werden. Nachdem nun aber auch sachlichere Schriftsteller auf dem Kriegspfad gegen die Sozialversicherung erscheinen, soll in folgendem eine Auseinandersetzung mit ihren Hauptgründen erfolgen. So bringt auch Dr. Josef Winschuh in seiner Arbeit „Grenzen der Sozialpolitik^{*)}“ wieder zwei Argumente vor, die wir so häufig zu hören bekommen, nämlich erstens die seit Kriegsbeginn gestiegenen Soziallasten und zweitens das Erschlaffen des Willens zur Selbsthilfe durch freiwilliges Sparen. Wie steht es nun mit diesen beiden Punkten?

Niemand bezweifelt, daß sowohl die Belastung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch die Beiträge zur Sozialversicherung wie auch die Belastung der Allgemeinheit durch Reichszuschüsse erheblich in der Nachkriegszeit gestiegen sind. Die ausschlaggebende Frage ist doch aber „Was ist die Ursache dieser Lastensteigerung?“ Daß diese Ursache zunächst in Kriegsercheinungen und ihren Folgen zu suchen ist, muß doch jedem einleuchten, der sich objektiv mit der Frage beschäftigt. Es ist eine längst bekannte Tatsache, daß die Träger der Sozialversicherung rund 3 Milliarden Goldmark durch die Geldentwertung der Inflationsjahre verloren haben, davon allein die Invalidenversicherung über 2105 Millionen. Wer aber will es verantworten, daß die alten Invalidenrentner einfach der jahrzehntelangen Opfer an Beiträgen von ihrem kargen Lohn verlorengelassen? Es mußten also nicht nur die Beiträge erhöht, sondern es mußte auch zum Reichszuschuß noch ein Reichsbeitrag geschaffen werden, um wenigstens eine einigermaßen erträgliche Aufwertung in Gestalt des Steigerungsbeitrages für die vor der Inflation gezahlten Beiträge zu erreichen.

Aber nicht nur die materiellen Kriegsfolgen wirken sich in Gestalt der Erhöhung der sozialen Lasten aus, sondern auch die gesundheitlichen und sozialen Folgen. Daß die Volksgesundheit durch den Krieg außerordentlich leiden mußte, kann niemandem eine unbekanntete Tatsache sein. Selbst-

^{*)} Grenzen der Sozialpolitik. Von Dr. Josef Winschuh. Wirtschaftspolitische Zeitfragen, 6. Heft. G. A. Gloeckner, Verlagsbuchhandlung, Leipzig. 95 S. Preis 4,80 Mk.

verständlich ist aber auch, daß sich die Zerrüttung des Gesundheitszustandes auswirken mußte auf die Krankenversicherung durch Erhöhung der Krankheitsziffern und auf die Invalidenversicherung durch das frühere Eintreten der Invalidität. Wenn demgegenüber in der „Etatskritischen Korrespondenz des Hansabundes“ Reichsminister a. D. Dr. Gothein in einem geradezu alarmierenden Artikel darauf hinweist, daß die freiwilligen Leistungen der Invalidenversicherung von 29,9 Millionen in 1913 auf 100 Millionen in 1930 gestiegen seien und das den Zusammenbruch zur Folge haben müsse, so zeigt sich darin wie in den ständigen Angriffen auf die freiwilligen Leistungen der Krankenversicherung das ganze Unverständnis gegenüber der Notwendigkeit, den Gesundheitsschädigungen der Kriegs- und Nachkriegsjahre entgegenzuwirken. Gerade diese freiwilligen Leistungen der Gesundheitsfürsorge haben den vollkommenen gesundheitlichen Zusammenbruch und damit eine unerhörte Volksbelastung durch frühzeitige Invalidität verhindert. Ihre Ausgaben bedeuten also auf der anderen Seite Ersparung in Gestalt von Renten und Wohlfahrtsausgaben. Das gleiche ist es mit der Belastung der Krankenversicherung durch die Wochenhilfsausgaben; auch sie sind Ausgaben, die ganz stark im Interesse der Allgemeinheit von den Krankenkassen übernommen sind, und die alle diejenigen am meisten anerkennen sollten, die nicht genügend über Geburtenrückgang klagen können.

Zu diesen zwei Ursachen der Erhöhung der sozialen Lasten kommt die dritte der sozialen Umschichtung. Der Krieg mit seiner Zerrüttung zahlloser kleiner selbständiger Existenzen sowie die technische Entwicklung und die allgemeine Wirtschaftskrise haben zwei bis zweieinhalb Millionen Menschen in Deutschland neu in die Schichten der Arbeitnehmer treten lassen, so daß es nicht nur auf die Erhöhung des versicherungspflichtigen Einkommens zurückzuführen ist, wenn die Zahl der Versicherten ständig gestiegen ist und sich daraus auch neue Erhöhungen der Ausgaben ergeben.

Nun ist aber das Argument der Untragbarkeit der Lasten ja nur eins von vielen. Nach einem zweiten, das immer wiederkehrt, soll die ausgedehnte Sozialversicherung die Verantwortung der Arbeiterschaft gegenüber ihrer Familie, vor allem auch gegenüber hilfsbedürftigen Familienangehörigen, schwächen. Diese Sorge kehrt immer wieder: Die einen, wie Professor Horneffer, nennen das Entsittlichung des Volkes, weil jeder Staatspensionär werden wolle, wobei ihnen noch nie der Gedanke gekommen zu sein scheint, daß die Beamten sich sehr dagegen wehren würden, wenn man ihnen Entsittlichung auf Grund ihrer „wohlerworbenen Rechte“ vorwerfen würde. Die anderen, zu denen auch Dr. Wunschuh gehört, fürchten eine Schwächung der Selbsterhaltungskräfte und die Züchtung eines anspruchsvollen Rentengeistes. Beide aber berechnen die Möglichkeiten des Sparens der Beiträge für den einzelnen und die sich daraus

ergebenden Möglichkeiten der Selbsthilfe. Es ist unverständlich, daß zu einer Zeit wie der gegenwärtigen, die uns die Existenzunsicherheit der Arbeitnehmerschaft in all ihren Schichten — vom schlecht entlohnten Gelegenheitsarbeiter bis zum hoch besoldeten Angestellten — so plastisch vor Augen führt, wie es kaum eine andere getan hat, dieser Gedanke des Eigensparens, sei es in der Gestalt des freiwilligen Sparens, sei es in der Gestalt des Zwangsparens, immer wieder auftaucht. Wie kann der jahrelang arbeitslose junge Mensch heute vorsorgen für das Alter? Wie kann in einer Zeit der ein und eine Viertelmillion Arbeitsunfälle im Jahr der Arbeiter, dem in jüngeren Jahren Leben oder Arbeitskraft zerschlagen werden, dafür sparen? Es ist graue Theorie, zu berechnen, daß jemand im Laufe von Jahrzehnten ein Vermögen von zwanzigtausend Mark hätte, wenn er die Beiträge nicht hätte abzuführen brauchen. Für die größte Zahl der Arbeitnehmer würde eine solche Politik Verelendung bedeuten; sie kann nur der der Sozialversicherung zugrunde liegende Gedanke der gegenseitigen Hilfe retten. Für die Gemeinden aber würde es — das zeigt doch die Sorge der Wohlfahrtserwerbslosen am besten — unerträgliche Belastung mit sich bringen. Freilich, einer würde dabei sparen: der Arbeitgeber! Wo aber liegt die Berechtigung dafür, daß der Arbeitgeber die Arbeitskraft des Arbeitnehmers ausnützt, sich aber um die Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit überhaupt nicht kümmert?

Wie ist es nun mit dem Vorwurf bestellt, daß der Arbeiter sich um das Schicksal hilfsbedürftiger Angehöriger, vor allem hilfsbedürftiger Eltern, nicht mehr kümmern will? Niemand wird bestreiten, daß es solche Menschen nicht nur im Arbeiter-, sondern in jedem Stand gibt, und wir Sozialdemokraten sind die letzten, die die Verantwortung des Menschen gegenüber seinen Mitmenschen ablehnen. Es ist selbstverständlich, daß die Verantwortung des Staates gegenüber seinem Bürger auch die Verantwortung des Staatsbürgers gegenüber der Allgemeinheit erfordert. Zunächst aber muß er dazu die Möglichkeit haben; sie fehlt jedoch in weitaus den meisten Fällen. Lächerlich ist die Verallgemeinerung einzelner Erlebnisse — auch hier ist die soziale Frage ausschlaggebend. Wir wissen, daß heute neunzig Prozent des deutschen Volkes ein Einkommen bis zu zweihundert Mark monatlich haben, also von der Hand in den Mund leben; wir wissen, daß fünf Millionen Arbeitslose und ihre Familien nicht das Nötige zum eigenen Leben haben; wir wissen, daß Hunderttausende kleiner Handwerker und Gewerbetreibenden vor dem Zusammenbruch stehen — wer wagt es, diesen Menschen noch die Sorge für in Not befindliche Familienangehörige aufzuladen?

Wie ist es nun mit den Vorschlägen bestellt? Soweit sie Vorschläge zur Verbilligung auf dem Verwaltungswege betreffen, kann darüber beraten werden. Die Sozialdemokratie kämpft schon lange gegen die Zersplitterung der Versiche-

rung in Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung. Mit aller Energie aber wenden wir uns gegen die sachlichen Abbauvorschläge. Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat das in seiner in Probstzella gefaßten Entschlie-ßung mit der nötigen Deutlichkeit ausgesprochen (siehe Seite 339).

Hier soll nur in ein paar Beispielen die Gedankenlosigkeit aufgezeigt werden, mit der solche Vorschläge gemacht werden. So fordert Dr. Gothein eine dreißigprozentige Senkung der Invalidenrenten und begründet diese seine Meinung damit, daß die Renten zum Teil Renten an keineswegs voll Erwerbsunfähige sind, „was ganz besonders von der großen Mehrzahl der Witwen gilt“. Wer das schreibt, kann die Invalidenversicherung nicht kennen, kann nicht wissen, daß Renten wegen Invalidität nur gezahlt werden an nicht mehr ein Drittel Erwerbsfähige, daß aber auch Witwenrenten nur gezahlt werden an nicht mehr ein Drittel erwerbsfähige oder 65 Jahre alte Witwen! Will uns Herr Dr. Gothein einmal verraten, wo diese Personen heute einen Erwerb erhalten?

Ein zweites Beispiel ist die oft gehörte Forderung, aus der Arbeitslosenversicherung die Landarbeiter und die Saisonarbeiter herauszunehmen. Es heißt, die Landarbeiter würden schon Arbeit finden. Wer einen ländlichen Wahlkreis vertritt oder sonst Gelegenheit hat, aufs Land zu kommen, ist geradezu erschüttert über die Verdrängung der Landarbeiter durch die Maschine auf den Gütern und damit über die Arbeitslosigkeit auf dem Lande. Und dabei sind die Landarbeiter unumstritten die schlechtest entlohnten Arbeiter. Und die Saisonarbeiter? Fritz Schröder weist in seiner bemerkenswerten Schrift „Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ nach^{*)}, wie im Jahre 1911 der Deutsche Städtetag empfahl, besonders für die von der winterlichen Saisonarbeitslosigkeit bedrohten Arbeiter den Versicherungszwang einzuführen! Mit Recht sagt Schröder, daß diese Kundgebung gegenüber dem heutigen Kampf der Arbeitgeberverbände gegen die Versicherung der Saisonarbeiter höchst bemerkenswert ist. Wir können ihm nur zustimmen, daß gerade für diese ständig gefährdeten Berufsgruppen die Versicherung besonders notwendig ist.

So zeigen diese beiden Beispiele, wie es mit den Abbaubestrebungen bestellt ist, wenn man sich die Mühe macht, sie im einzelnen zu untersuchen. Jede einzelne von ihnen bringt die Gefahr unerträglicher Not für die davon Betroffenen mit sich und gleichzeitig eine neue Belastung für die heute schon weit über ihre materiellen Fähigkeiten belasteten Gemeinden. Eine allgemeine Verwässerung des sozialen Gedankens aber, wie sie von den verschiedensten Seiten angestrebt wird, würde in der heutigen Zeit des Massenschicksals einen Abstieg Deutschlands nicht nur in sozialer, sondern auch in kultureller Hinsicht bedeuten.

^{*)} Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Von Fritz Schröder. Fortbildungsschriften für das Personal der Arbeitsämter. Verlag des Zentralverbandes der Angestellten. 88 S. Pr. 2,60 Mk.

Polizeiliche Hilfe bei der Ueberführung von Fürsorgezöglingen*).

Da sich Meinungsverschiedenheiten zwischen Fürsorgeerziehungs- und Polizeibehörden darüber ergeben haben, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange polizeilicher Beistand bei der Ueberführung von Fürsorgezöglingen in eine Anstalt oder in eine Pflegestelle in Anspruch genommen werden kann, hat der preussische Minister für Volkswohlfahrt Richtsätze hierüber erlassen.

Danach wird bestimmt, daß die im § 5 RJGW. festgesetzte Amtshilfe nicht dazu führen darf, daß Behörden Aufgaben, die ihnen durch Gesetz oder Verwaltungsanordnungen übertragen sind und zu deren Durchführung sie selbst in der Lage sind, einer anderen Behörde überlassen. Die Beistandsleistung bedeutet, daß zu der eigenen Tätigkeit der Behörde, die der anderen ergänzend hinzukommt. Dies ist der Fall, wenn die Durchführung einer Aufgabe eine Reihe von Einzelmaßnahmen erfordert, zu deren Erfüllung die Behörde aus Rechtsgründen oder aus tatsächlichen, z. B. räumlichen Schwierigkeiten nicht in der Lage ist. Eine Beistandsleistung ist es weiter, wenn die Behörde mit ihren eigenen Organen Maßnahmen durchführt und die Hilfe einer anderen Stelle ergänzend hinzukommt. Es überschreitet dagegen den Rahmen der Amtshilfe, wenn die Ausführung einer durch Gesetz oder Verwaltungsanordnung zur Pflicht gemachten Amtshandlung in vollem Umfang, einer anderen Behörde zugemutet wird.

Nach den Bestimmungen des RJGW. ist die Ueberführung von Fürsorgezöglingen eine durch besondere Vorschrift den Jugendämtern ausdrücklich auferlegte Einzelaufgabe, die sie grundsätzlich mit eigenen Organen durchführen soll, um den fürsorgerischen Charakter der Maßnahmen zu betonen. Daraus ergibt sich, daß das Jugendamt polizeilichen Beistand hier nur in Anspruch nehmen darf, wenn es mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln nicht auskommt. Sei es, daß ein Widerstand geleistet oder mit Wahrscheinlichkeit erwartet wird, oder daß zur Aufenthaltsermittlung des Zöglings Maßnahmen nötig sind, für die die Hilfsmittel des Jugendamtes nicht ausreichen. Auch wenn die Voraussetzungen polizeilicher Hilfe erfüllt sind, darf das Jugendamt sich nicht jeder eigenen Tätigkeit enthalten, es muß zumindest ein Beauftragter des Jugendamtes anwesend sein. Eine Ausnahme, selbst bei der Notwendigkeit schleunigen Zugriffs, ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Festnahme im Verfolg einer Fahndung ausgeführt wird.

Bei dem Amtshilfeersuchen des Jugendamtes muß der Grund der Inanspruchnahme angegeben werden, um die Art der polizeilichen Maßnahmen danach festzusetzen, dann aber auch um zu verhindern, daß die Mitwirkung der Polizei mehr als notwendig in Anspruch genommen wird. Die Polizei hat jedoch nicht das Recht ein solches Gesuch abzulehnen, weil sie der Auffassung ist, daß das Jugendamt ohne ihre In-

*) Volkswohlfahrt 10/31 S. 491.

anspruchnahme der Schwierigkeiten Herr werden kann. In diesem Falle kann sie nur Beschwerde bei der kommunalen Aufsichtsbehörde einlegen.

Der Beistand der Polizei erschöpft sich nicht in dem bloßen Schutz der Fürsorgeorgane und in der Beseitigung des von dritter Seite ausgehenden Widerstandes, sondern er umfaßt auch die etwa erforderliche Gewaltanwendung gegen die Person des Zöglings, da die Ausübung körperlichen Zwanges mit dem Wesen der Aufgaben und Arbeitsweise einer Wohlfahrtsbehörde schwer verträglich ist, muß sie grundsätzlich den Organen der polizeilichen Exekutive vorbehalten bleiben.

Anders als bei den Amtshilfeersuchen des Jugendamtes ist die rechtliche Lage bei der FE.-Behörde. Anstatt das Jugendamt zu beauftragen, kann die FE.-Behörde die Ueberführung auch selbst übernehmen, allerdings soll die Ueberführung durch das Jugendamt die Regel bleiben. Die Hilfe der Polizei wird auf die Fälle beschränkt sein müssen, in denen die Uebergehung des Jugendamtes aus besonderen Gründen gerechtfertigt ist. Die FE.-Behörde ist nicht wie das Jugendamt verpflichtet, einen eigenen Beauftragten zu beteiligen, wenn sie ausnahmsweise unmittelbar die Hilfe der Polizei in Anspruch nimmt. Abgesehen davon, daß durch die räumliche Entfernung Unzuträglichkeiten und Schwierigkeiten durch die Mitbeteiligung entstehen würden, ist die Rechtslage auch insofern eine andere, als die Ueberführung des Zöglings lediglich eine Teilmaßnahme der Behörde im Rahmen der ihr gesetzlich übertragenen Gesamtaufgabe der Ausführung der Fürsorgeerziehung ist, während es sich für die Jugendämter um eine ausdrücklich ihnen zugewiesene Sonderaufgabe handelt.

Aus fürsorgerischen Gründen erscheint es uns bedenklich, daß der FE.-Behörde das Recht zugesprochen wird, die Ueberführung der Jugendlichen ohne eigene Mitwirkung von der Polizei durchführen zu lassen. Tatsächlich ist für den Jugendlichen die Lage in beiden Fällen die gleiche. Die fürsorgerischen Momente, die es dem Jugendamt zur Pflicht machen in jedem Falle bei der Ueberführung mitzuwirken, sollten auch bei der Ueberführung durch die FE.-Behörde ausschlaggebend sein.

Meyerowitz.

Pflegekinderwesen.

Das preussische Ministerium für Volkswohlfahrt hat betreffend des Pflegekinderwesens kürzlich zwei Entscheidungen getroffen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind*).

In dem ersten Fall hat ein Jugendamt telephonisch an das betreffende Heim ein Gesuch gerichtet, 8 der dort untergebrachten Kinder zur Ueberführung in ein anderes Heim bereitzuhalten. Das Heim hat die Herausgabe der Kinder verweigert, da die Sorgeberechtigten nicht ihre Zustimmung zu der Verlegung gegeben hatten. Der Minister billigte das Verhalten des Heimes, da das nach dem BGB. dem Sorgeberechtigten zustehende Aufenthaltsbestimmungsrecht weder durch die Vorschriften der FVO. noch des RJWG. eingeschränkt worden sind. Weder die Bezirksfürsorgeverbände noch die Jugendämter sind berechtigt, ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten Aufenthaltsveränderungen von Minderjährigen vorzunehmen.

*) Volkswohlfahrt 10/31 S. 494.

Da wir die Einzelheiten des Falles nicht kennen, können wir nicht feststellen, ob der Erlaß, der uns in seiner Allgemeinheit viel zu weit zu gehen scheint, berechtigt ist.

Im anderen Fall handelt es sich darum, daß das Jugendamt von einem Verband gefordert hat, daß dieser listenweise „offene genehmigte Pflegestellen“ zur Abrufung im Bedarfsfall dem Jugendamt melden solle. Da nach § 20 RJWG. die Genehmigung einer Pflegestelle nur für ein bestimmtes Kind erfolgen kann, gibt es „offene genehmigte Pflegestellen“ nicht. Das Jugendamt muß, wenn es ein bestimmtes Kind unterbringen will, für dieses Kind eine geeignete Pflegestelle ausfindig machen und dabei auf Bekenntnis oder Weltanschauung des Kindes Rücksicht nehmen. In der Entscheidung heißt es, daß sich das Jugendamt deshalb zweckmäßig der Hilfe der für das Kind nach dessen Bekenntnis oder Weltanschauung zuständigen Organisation bedienen wird. Die Genehmigung der Pflegestellen kann also erst erfolgen, nachdem die Eignung der Pflegestelle in dem besonderen Fall festgestellt ist und der Sorgeberechtigte seine Zustimmung zu der Unterbringung des Kindes in diese Pflegestelle erteilt hat.

Wir müssen feststellen, das lediglich bei der Unterbringung von Amtsmündeln das Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels oder seiner Familie zu berücksichtigen ist. Für alle anderen Kinder trifft, was über die bekenntnisgleiche Unterbringung im Erlaß gesagt wird, nicht zu.

Neuregelung der Aufsicht über die Kindergärten in Preußen.

Den von dem Genossen Lüdemann in der Arbeiterwohlfahrt, Heft 4/31, Seite 108 ausgesprochenen Bedenken über die Neuregelung der Aufsicht über die Kindergärten in Preußen kann ich mich aus den in zwei großen Regierungsbezirken Ost- und Westdeutschlands gewonnenen Erfahrungen nicht anschließen. Sie scheinen örtlich bedingt zu sein, sprechen aber für eine dortige sehr glückliche Lösung der bisher vielfach strittigen Frage der Zuständigkeit, da man offenbar die örtlichen Jugendämter bereits in die Aufsicht über die Kindergärten eingeschaltet hatte. So sah es aber leider nur in einem Teil der preußischen Regierungsbezirke aus. Wir müssen uns dazu die Tatsache vergegenwärtigen, daß vor dem benannten Erlaß der Regierungspräsident zwar die Entscheidung über Befreiung von der Anwendung der Bestimmung der §§ 20 bis 23 RJWG. hatte, daß aber alle entscheidenden Angelegenheiten der Kindergärten auf Grund der Ministerialinstruktion aus dem Jahre 1839 über Privatschulen bei der Regierung Abteilung für Kirchen und Schulwesen verankert waren. Und ein Teil der Schulabteilungen hat die sich aus dieser Ministerialinstruktion, die kurz vor ihrem einhundertjährigen Jubiläum steht und also wohl als nicht mehr ganz zeitgemäß anzusehen ist, ergebenden Rechte mit allen Kräften verteidigt. Das bedeutet folgendes:

Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Kindergartens wurde von dem Träger unter völliger Ausschaltung des Jugendamtes durch den Schulrat bei der Abteilung für Kirchen und Schulwesen eingereicht und dort entschieden. Das Gleiche galt von der Schließung einer Anstalt, wenn sich allzu große Mißstände bemerkbar machten. Die

laufende Aufsicht wurde von dem Schulrat ausgeübt, der naturgemäß neben seinen Schulen nicht allzuviel Zeit und Interesse für die Kindergärten aufbrachte. Ich habe verschiedentlich erlebt, daß die einzelnen Jugendämter bei diesem Verfahren nicht einmal genau wußten, wieviel Pflegekinderanstalten innerhalb ihres Bereichs lagen, von einer wirklichen Kenntnis durch Besichtigung ganz zu schweigen. Demgegenüber bedeutet die jetzt getroffene Neuregelung doch sicher einen Vorteil.

Ich halte es für selbstverständlich, auch wenn es in dem Erlaß nicht besonders zum Ausdruck gebracht wurde, daß der Regierungspräsident bei den jeweiligen Besichtigungen das örtliche Jugendamt beteiligt und seine Stellungnahme vor der Erteilung der Genehmigung einholt. Er ist ja zur Kontrolle über die Durchführung der von ihm angeordneten Maßnahmen auf die nachgeordnete Behörde angewiesen. Da auch erfahrungsgemäß die örtlichen Stellen häufig sehr subjektiv urteilen, so erscheint eine erstmalige Besichtigung durch die übergeordnete Stelle, die dadurch Uebersicht über das Niveau des ganzen Bezirks gewinnt, angebracht. Ebenso glaube ich, daß die, zur Abstellung vorhandener Mängel zu treffenden Anordnungen nachdrücklicher durch den Regierungspräsidenten als durch das örtliche Jugendamt ausgesprochen werden können. Zur Frage der innerhalb von 3 Jahren vorzunehmenden Nachbesichtigung ist noch zu sagen, daß diese und damit eine ständige Aufsicht ja auch einem Staatskommissar übertragen werden kann, für den ich in dem Jugendamtsleiter oder einer Fürsorgerin eine sehr geeignete Persönlichkeit sehen würde. Dadurch würde m. E. der örtliche Einfluß durchaus gewahrt bleiben und auch die Abstellung von Mißständen durch ungehenden Bericht an den Regierungspräsidenten keine wesentliche Verzögerung erleiden.

Ich glaube deshalb nicht, daß der betreffende Erlaß zur Ausschaltung der örtlichen Jugendämter führen kann; denn dort, wo man bereits vorher eine befriedigende Lösung gefunden hatte, wird man sicher ebenso weiter arbeiten, während dort, wo man sich noch an die alten Normen klammerte, der Erlaß ein Stück Vorwärtsschreiten auf dem Wege zur Zusammenfassung aller wohlfahrtspflegerischen Einrichtungen bedeuten wird.

Regierungsrätin Hilde Joppich.

U M S C H A U

Mobilmachung der Jugend.

Die Ausführungen des Genossen W. Geist-Teuchern (Heft 6/31, Seite 181), zu meinem Aufsatz „Mobilmachung der Jugend“ (Arbeiterwohlfahrt, Heft 2/31, Seite 33) freuten mich. Sie sind im ganzen restlose Zustimmung. Seine Einsprüche beruhen auf der durch den knappen Raum gebotenen unzulänglichen Erläuterung meiner Vorschläge. Ich sprach in Ziffer 3 ausdrücklich von „einer Art Schulpflicht“ und betonte, daß sie ausgehen müßte von der freien selbstgewählten Fortbildung. Die seit Herbst 1930 gesammelten zahlreichen Erfahrungen bestärken mich immer mehr in der Meinung, daß eine der Berufsarbeit in Zeit und innerem Wesen ähnliche Beschäftigung die einzige Lösung ist, die auch

die Jugendlichen wünschen und an der sie begeistert teilnehmen. Die von mir gemeinte Schulpflicht müßte selbstverständlich den Jugendlichen die Wahl frei lassen. Die Behörden und Pflegestellen hätten lediglich die Einrichtung bereitzustellen in reichster Auswahl und dann können die Betroffenen selbst probieren. Wir haben erlebt, daß aus den Reihen der Jugendlichen selbst Wünsche nach besonderer Ausgestaltung der Nachmittage in so großer Zahl kommen, daß wir sie nicht befriedigen konnten. Ist es nicht ein geradezu glänzendes Zeugnis für die Jugend, daß die Gruppen in den Schulwerkstätten, die wir wegen der hohen Unkosten auflösen wollten, einstimmig beschlossen, dann auf die Verpflegung zu verzichten, wenn sie nur weiter arbeiten könnten! Ich denke bei meiner „Schulpflicht“ nicht an einen von irgendeinem gelehrten Haupt aufgestellten Stundenplan und Lehrplan, sondern an die Bereitstellung aller Möglichkeiten zur Beschäftigung von leichter Unterhaltung an bis zur Erörterung schwierigster Probleme. Ich bin überzeugt, daß sich bei der heutigen Lage so viele Jugendliche melden werden, daß die bereitgestellten Einrichtungen nicht ausreichen. Die Beteiligung muß natürlich zunächst freiwillig sein. Sie wird aber sicher erfolgen, wenn geschickt den Wünschen der Jugendlichen entsprechend aufgebaute Einrichtungen vorhanden sind und wenn kleine Vorteile damit verbunden werden. Aus einer einfachen Nachmittagsunterhaltung mit Musik, Lichtbildervortrag und Verpflegung entwickelten sich Kurse über „Sozialpolitik“, daraus ein Kursus „die Jugend in Staat und Recht“, daneben Kurschreiftkurse, weil jetzt das Bedürfnis auftrat usw. „Die Schulpflicht“ wird dann nicht mehr mit „Zuckertüten“ beantwortet werden, wenn die Jugendlichen selbst einsehen, daß sie die Gelegenheit haben, jetzt den Spalt zur besser gestellten Schicht der Bevölkerung soweit als möglich zu überbrücken.

Es ist oft gesagt worden, daß die bessergestellten Familien ihre Kinder in die höheren Schulen schicken und dadurch die Berufswahl bis zum 18. oder 19. Jahre hinausschieben können, während das Arbeiterkind mit 14 Jahren sich entscheiden muß, in welcher Richtung es sein Leben weiter entwickeln will. Es besteht wohl Einmütigkeit darüber, daß viel Unglück vom jungen Menschen abgelenkt würde, wenn seine Berufswahl gründlicher vorbereitet werden und später erfolgen könnte. Nun, jetzt hat die Not diese Gelegenheit geschaffen. Jetzt sollen die Alten, die den Grundsatz früher lebhaft verfolgt haben, ihre Kräfte in den Dienst der praktischen Arbeit stellen. Bei den Jungen ist das Verständnis vorhanden! Man erfüllt es aber nicht mit einem Gesetz, sondern mit Aufklärung und Gewöhnung. Daß für einen letzten Rest der Jugend in jedem Falle der Nachdruck auf „Pflicht“ liegen muß, wollen wir nicht bestreiten. Für solche bleibt aber wahrscheinlich nur der Zwang zur körperlichen Arbeit übrig. Ich glaube, daß aus den freiwilligen Kursen sich eine Umstellung unseres Berufsschulwesens vorbereitet, an der die Behörden nicht mehr lange vorbeigehen dürfen. Aus der früheren Fortbildungsschule und jetzigen Berufsschule wird sich eine „Jugend-Volkshochschule“ entwickeln müssen. An deren Wachstum mit beteiligt zu sein, dürfen wir uns nicht entgehen lassen. Der vom Freund Geist völlig abgelehnte Vorschlag 5 ist bei uns kein frommer Wunsch. Jeder Teilnehmer erhält Verpflegung, in einigen Gruppen warmes Mittagessen, in anderen Kakao mit 3 Butterbrötchen. Das ganze ist so billig und ein so vorzügliches Werbemittel, daß wir niemals mehr darauf verzichten werden. Nach der vorliegenden

Abrechnung über die Zeit bis Ende Januar hat der Ortsausschuß für Jugendpflege in Chemnitz 304 Gruppenveranstaltungen mit 15 481 Teilnehmern durchführen können und hierbei aufgewendet für Verpflegung 8712 Mk., an Führervergütung 1156 Mk., für Vortragsvergütung 779 Mk., an Heimmiete 774 Mk. und für Material 901 Mk., insgesamt 12 894 Mk. Der einzelne Teilnehmer kostet bei jeder Veranstaltung einschließlich Verpflegung 70 bis 75 Pfennig!

Für den Sommer planen wir in Verbindung mit den Verbänden für Leibpflege und den Kleingartenvereinen unsere Arbeit in die freie Natur zu verlegen und werden in die Gruppen eingliedern Bearbeiten brachliegender Gärten, Arbeit an der Ausgestaltung der Plätze in Verbindung mit schulmäßiger Vorbereitung (Vermessung des Landes, Besprechung der Pflanzungen usw.), dazu kommen Sport, Wanderungen usw. Wir sind sicher, daß sich geographische, geologische, naturkundliche Arbeitsgemeinschaften bilden und damit die geistige Beweglichkeit des jungen Menschen wesentlich gefördert wird. Das aber macht ihn auch berufstüchtiger.

Im übrigen ist natürlich jeder Weg recht, der dazu führt, daß die jungen Erwerbslosen nicht mehr auf der Straße umher laufen, sondern sich auf das Gute in ihrer Seele besinnen und wieder an uneigennützigem Gütte der Mitmenschen glauben lernen. Das aber ist „Wohlfahrt“ im schönsten Sinne.

Wohlrabe, Chemnitz.

5 Jahre Landesjugendamt Berlin!

Mit dem im Verlage von Albert Callam erschienenen Werke „5 Jahre Landesjugendamt Berlin“ wird uns ein wertvoller Beitrag zur Kulturgeschichte Berlins gegeben. Er ist nicht nur wichtig für Fachleute, sondern auch lesenswert für die Bevölkerung und besonders empfehlenswert für den bürgerkundlichen Unterricht an unseren Schulen.

In flüssiger Form führen die ersten Abschnitte ein in die geschichtliche Entwicklung, den organisatorischen Aufbau und die Zusammenarbeit zwischen Landes-Wohlfahrts- und Jugendamt und Bezirksämtern. Dann folgen die Berichte über den verantwortungsvollen Amtsinhalt — die Sorge um Hunderttausende von Kleinkindern, Hunderttausende von Schulkindern, Hunderttausende von Schülern.

Es ist für viele Eltern recht schwer, ihre Kinder im Sinne der Reichsverfassung zur geistlichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu erziehen. Viele Eltern belastet seit Jahren Arbeitslosigkeit mit über großen Sorgen. Immer mehr Mütter müssen Erwerbsarbeit leisten. Die rationalisierte Betriebsweise nimmt die physischen und psychischen Kräfte der Eltern so stark mit, daß kaum Zeit und Kraft für die Familie bleiben. In den alten Stadtteilen Berlins bietet die asylierende Mietkasernen keine ausreichende Glücksmöglichkeiten. Wohl weisen unsere Neubauwohnblocks ein anderes Bild auf als die alten Stadtviertel. Die Grundflächen sind nach bester Besetzungsmöglichkeit für die Wohnungen zugeschnitten, der Jugend ist Raum zu Spiel und Bewegung im Freien gelassen worden. Die Mieten sind jedoch so hoch, daß die Erwerbsarbeit der Mütter erst recht notwendig wird. Angesichts dieser Entwicklung entfällt jedes Bedenken gegenüber der Bereitstellung öffentlicher Erziehungshilfe.

Der Abschnitt „Vorbeugende und heilende Fürsorge“ berichtet von einem Bauprogramm, das dem aus der Wohnungsteuerung entspringen-

den Bedarf Rechnung tragen will. In jeder Bausiedlung, deren Häuser in Berlin meist kleine Wohnungen mit $1\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Zimmern enthalten, die von Familien bewohnt werden, in denen die Mütter wegen der verhältnismäßig hohen Miete häufig außerhäuslich tätig sein müssen, ist ein Kindertagesheim mit vorzusehen, in jedem Schulneubau möglichst ein Hort einzurichten, bei dem Bau von Gemeindehäusern die Errichtung einer Krippe, eines Kindergartens und eines Hortes mit zu betreiben. In einzelnen Bezirken, z. B. in Lichtenberg, Köpenick, Reinickendorf, Steglitz, Schöneberg sind in Durchführung des Programms außergewöhnlich freundliche, hygienisch und pädagogisch wertvolle Tagesheime entstanden. Der Bericht muß jedoch feststellen, daß die vorhandene Zahl von etwa 450 Heimen — Krippen, Kindergärten, Horten —, von denen 120 städtisch sind und 330 der freien Wohlfahrtspflege gehören, bei weitem nicht ausreicht. In den Heimen können etwa 18 000 Kinder aufgenommen werden, d. h. 5 Proz. der in Berlin lebenden Kleinkinder und 1,25 Proz. der Schulkinder. In allen Bezirken müssen zahlreiche Aufnahme suchende Kinder abgewiesen werden. Um den privaten Heimen, die während der Inflationszeit in schwierige finanzielle Lage geraten waren, die Weiterarbeit zu ermöglichen, wurde beschlossen, ihnen zu den Gehältern der Angestellten einen Zuschuß von 60 bis 70 Proz. der städtischen Gehälter zu gewähren. Erfreulich ist die Tatsache, daß die hygienische und pädagogische Betreuung der Kinder in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Stadt und der freien Wohlfahrtspflege durchgeführt wird.

Die Beaufsichtigung der „gewerblichen Kinderarbeit“ wird in engster Zusammenarbeit mit Schule und Gewerbebehörde durchgeführt. Bei etwa 17 Prozent der beschäftigten Kinder mußten nach der letzten Statistik nachteilige Wirkungen in körperlicher, geistiger oder sittlicher Beziehung festgestellt werden. Der Bericht sagt: „In 90 bis 95 Proz. aller Fälle handelt es sich um tatsächliche wirtschaftliche Not der Familien, die auf die Unterstützung ihrer Kinder angewiesen sind. Das verdiente Geld wird meist dazu verwandt, Lebensmittel, Schuhwerk und Wäsche zu beschaffen und gar nicht selten helfen die Kinder ihren Eltern in rührender Weise. Man muß schonend vorgehen und versuchen, den Eltern lohnendere Arbeit zu verschaffen, die Kinder mit Kleidung zu versehen, Erhöhmgsverschickung zu veranlassen, in Fällen der Ausnutzung, die etwa 5 bis 6 Proz. ausmachen, ernstlich zuzufassen, Schutzaufsicht bestellen, Sorgerechtsentziehung einleiten und selbst Antrag auf Fürsorgeerziehung stellen.“

Die durch Novelle zum Kinderschutzgesetz besonders geregelte Beaufsichtigung der bei Filmaufnahmen verwendeten Kinder wird in Berlin durch eine vom Landesjugendamt besonders benannte Kindergärtnerin durchgeführt. Das Landesjugendamt steht in engster Zusammenarbeit mit der Theaterabteilung des Polizeipräsidiums. Vor der Erteilung der Erlaubnis zur Mitwirkung von Kindern sieht das Landesjugendamt die Manuskripte auf ihre Eignung durch.

Besondere Beachtung verdient das Kapitel „Fürsorge für geistig abnorme Kinder und Jugendliche“: Die Bemühungen sind zwar nach einem Zeitraum von nur fünf Jahren als Anfänge zu werten, sind aber geeignet, Neuland für die Gefährdetenpädagogik zu schaffen. Durch rechtzeitiges Eingreifen wird versucht, die nicht mehr zu korrigierende Fehlentwicklung zu verhindern. Man nimmt bei vorsichtiger Schätzung an, daß von den etwa 600 000 Berliner Kindern im Alter von 1 bis

14 Jahren 1 bis 2 Proz. als Psychopathen mittleren und schweren Grades zu bezeichnen sind und man so auf die Zahl von 6000 bis 10 000 kommt. Es ist auf diesem Gebiet noch viel Arbeit zu leisten. Die sich auf die Bestimmungen der Fürsorgepflichtverordnung über die Erziehung hilfsbedürftiger Minderjähriger ergebenden Anfänge haben die „Fürsorgeerziehung“ praktisch stark eingeschränkt und gleichzeitig die Unzweckmäßigkeit der zweifachen Träger für gleiche Aufgaben — Jugendämter auf der einen, Fürsorgeerziehungsbehörde auf der anderen Seite — bewiesen.

In der allgemeinen gemeindlichen Erneuerung seit 1918 ist die Auftragsangelegenheit „Fürsorgeerziehung“ mit ihrem aus der Vorkriegszeit übernommenen Verfahren und Apparat ein Fremdkörper geworden. Aus dieser Situation erklären sich z. T. die Angriffe auf die Fürsorgeerziehung. Ihnen muß durch innere Erneuerung begegnet werden. Was in diesem Zusammenhang von der Bedeutung des Psychiaters und des Erziehers als den beiden Hauptfaktoren, der Art des Heimaufbaues, des Heimlebens, der Berufsausbildung, der Notwendigkeit der Lehrlingsheime gesagt wird, kann nur unterstrichen werden. Alles, was auf diesem Gebiet heute geschaffen wird, verbessert auch die Erfüllung der Erziehungspflicht an den Pflegekindern (hilfsbedürftige Minderjährige) nach der Fürsorgepflichtverordnung.

Unter unseren 20 000 städtischen Pflegekindern haben wir etwa 2000 Vollwaisen, 12 700 uneheliche Kinder und 1700 eheliche Halbweisen. Etwa 7000 Kinder sind in Heimen untergebracht, in Familienpflege etwa 8000 in Berlin und etwa 5000 außerhalb Berlins. Unter den in Berlin in Familienpflege unterbrachten Kindern befindet sich ein großer Teil in der eigenen Familie. Bei ihnen handelt es sich vorwiegend um die Sicherung der materiellen Existenz. Bei den anderweitig unterbrachten Kindern dagegen vorwiegend um solche, bei denen Hilfsbedürftigkeit wegen Störungen der geistigen oder sittlichen Entwicklung vorliegen. Es dürfte nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man dafür die Zahl von 10 000 annimmt. Dazu kommen etwa 7000 Fürsorgezöglinge. Im ganzen handelt es sich also um 17 000 Minderjährige, die von verschiedenen gesetzlichen Grundlagen aus, aber nach den gleichen Hilfsbedürftigkeitsgründen, hilfsbedürftig sind und nach denselben pädagogischen Gesichtspunkten behandelt werden müßten.

Mit Genugtuung nimmt man Kenntnis von der Entwicklung der Waisenerziehung mit ihren vielfachen Auswirkungen auf die allgemeine Hygiene des Säuglings und Kleinkindes durch die von ihr ausgehende Schulung der Mütter.

Der Bericht über die Jugendpflege der Stadt Berlin wird durch ein gutes Bilder- und statistisches Material wirkungsvoll unterstützt. Einen besonders erfreulichen Aufschwung hat die Pflege für die schulentlassene Jugend genommen. Im Jahre 1914 hatte Berlin nur ein städtisches Jugendheim. Im Jahre 1930 haben wir über 87 städtische Jugendheime, über deren Art, der Jugend zu ermöglichen, ihre Freizeit für körperliche Erholung und geistige Fortbildung zu verwerten, eingehend berichtet.

Ueber den Gesundheitszustand der Berliner Jugend wird ein mit ausgezeichneten statistischen Unterlagen begründeter Bericht gegeben. Wir entnehmen demselben, daß der Zusammenhang zwischen Gesundheitszustand und sozialer Lage zwar immer noch besteht, daß aber dank der

sozialen Fürsorge eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes unserer Jugend eingetreten ist.

Der Reichtum des Buches kann durch eine Besprechung nicht erschöpft werden.

Trotz alledem: Es sind ihrer noch viele „die spielen in den Höfen, die wie Särge sind“. In die Zukunft zeigend sagt darum die Genossin Weyl im Vorwort des Buches: „Je schwerer die Zeit, um so größer muß unsere Hingabe für unser Werk sein.“
Todenhagen.

Unterhaltsbeitreibung und Vermögensverwaltung bei der Amtsvormundschaft eines ländlichen Jugendamts.

Von Paul Siebold, Helbra.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922 brachte für alle außerehlich geborenen Kinder ab 1. April 1924 die gesetzliche Amtsvormundschaft. Im Vordergrund der Tätigkeit des Jugendamtes als Amtsvormund steht neben den erzieherischen Aufgaben die Unterhaltsbeitreibung und Vermögensverwaltung für die zu betreuenden Kinder.

Am Gelde hängt, nach dem Gelde drängt alles, zu einer solchen Variation des Dichterwortes kommt man, wenn einen tagtäglich die Kindesmütter, die Pflegeeltern, die Großeltern wegen der Zahlung von Pflegegeld bestürmen. Hinzu kommen dann noch die häufig dramatische Formen annehmenden Auseinandersetzungen mit den Erzeugern wegen Erfüllung der Unterhaltspflicht. Von diesem Zweige der Jugendamtsarbeit soll in den nachstehenden Ausführungen berichtet werden.

Nach dem Eingang des Mündelfragebogens und nach Ermittlung des Erzeugers wird bei dem zuständigen Amtsgericht der Antrag auf Vernehmung des Erzeugers auf Vaterschaftsanerkennung und Zahlungsverpflichtung gestellt. Größere Jugendämter haben eigene Urkundsbeamte, die Erzeuger werden dort an der Amtsstelle geledet.

Die Unterhaltspflicht des Vaters ergibt sich aus § 1708 BGB. Dort heißt es, daß der Vater des unehelichen Kindes verpflichtet ist, dem Kinde von seiner Geburt bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren. Die Festsetzung der Unterhaltsbeiträge richtet sich also nach den Verhältnissen, in denen die Kindesmutter sich befindet. Man wird für Kinder aus Industriorten mehr fordern als für landwirtschaftliche Gegenden, ebenso tritt eine Erhöhung des Satzes, wenn die Kindesmutter einen qualifizierteren Beruf hat — Putzmacherin, Köchin, Hausdame, Gesellschafterin usw. —, gegenüber den landwirtschaftlichen Arbeiterinnen und den einfacheren Hausangestellten ein.

Wenn der Kindsvater sich entsprechend den Anträgen des Jugendamtes in vollstreckbarer Urkunde zur Zahlung verpflichtet, ergeht Aufforderung zur Zahlung. In den Fällen, wo baldige Eheschließung in Aussicht steht oder wenn Kindesmutter und Erzeuger gemeinsamen Haushalt führen, erklärt sich das Jugendamt mit gewissen Einschränkungen mit der direkten Gewährung des Unterhalts einverstanden. In sämtlichen anderen Fällen besteht das Jugendamt grundsätzlich auf Zahlung an seine Kasse, da nur dadurch die richtige Kontrolle über die

Zahlungen des Erzeugers ausgeübt werden kann. In besonderen Fällen findet sich das Jugendamt auch auf Antrag des Erzeugers bereit, die Unterhaltsraten zu ermäßigen, d. h. an Stelle der festgesetzten 25 RM. monatlich zahlt er nur 20 RM. Das schließt natürlich nicht einen Verzicht auf die restlichen 5 RM. in sich, sondern der Betrag von 5 RM. wird als Rückstand geführt und muß dann eben später abgedeckt werden.

Wenn der Erzeuger sich nicht zur Anerkennung der Vaterschaft und zur Zahlungsverpflichtung bereit findet, dann wird die Klage gemäß § 1717 BGB. erhoben. Da die Mündel des Jugendamts fast ausnahmslos arm sind, wird Bewilligung des Armenrechts auf Grund des § 114 ZPO. beantragt.

Sobald Urteil erwirkt ist, das zugunsten unseres Mündels ausgefallen ist, wird die Zustellung des Urteils durch einen Gerichtsvollzieher veranlaßt, damit die Einspruchsfrist zu laufen beginnt. Da die Urteilsausfertigungen zumeist vorläufig vollstreckbar sind, braucht die Rechtskräftigkeit bzw. die Einlegung eines Einspruches nicht abgewartet zu werden, sondern wir können gleich mit Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner vorgehen.

Vor Einleitung der Zwangsvollstreckung werden zunächst Ermittlungen durch die Polizeiorgane über die Familien- und Vermögensverhältnisse des Erzeugers angestellt. In den größeren Städten werden diese Feststellungen von den Jugendämtern getroffen. Auf Grund dieser Ermittlungen bietet sich zumeist, wenn der Erzeuger nicht die Aufforderung zur freiwilligen Erfüllung seiner Unterhaltspflicht beachtet hat, die Möglichkeit, Lohnpfändung bei dem zuständigen Amtsgericht zu erwirken. Der Beschluß wird dem Arbeitgeber und dem Schuldner zugestellt. Wenn die Sache glatt geht, haben wir so die Möglichkeit, für das Kind Pflegegeld zahlen zu können. Meistens ist es aber nicht so. Der Arbeitgeber benutzt häufig die erstbeste Gelegenheit, um den Schuldner zu entlassen oder, was ebenso häufig ist, der Schuldner legt die Arbeit nieder, sobald die ersten Abzüge vorgenommen werden. Ein Fall, der auch nicht selten ist, ist die Erhebung der sogenannten Drittschuldnerklage, die nach dem Inkrafttreten des Arbeitsgerichtsgesetzes bei dem Arbeitsgericht eingereicht werden muß. Sie wird dann erhoben, wenn der Arbeitgeber, d. i. der Drittschuldner, wohl die Abzüge vorgenommen hat, die Beträge aber nicht an das Jugendamt überweist, sondern sie einfach lagern läßt. Diese Art Klagen haben auch dann Erfolg, wenn wir gegen einen Erzeuger vorgehen, der im Unternehmen seiner Frau oder seines Vaters tätig ist. Das Jugendamt nimmt dann einfach bei der Stellung des Pfändungsantrages den Lohn eines Arbeiters an, der in gleicher Stellung bei dem Unternehmen tätig ist und erwirkt so den Beschluß. Die Angabe der Drittschuldnerin, daß der Erzeuger nur gegen freie Station und gegen ein kleines Taschengeld arbeite, ist dann nicht durchschlagend. Das Arbeitsgericht hat in solchen Fällen schon mehrfach zugunsten unserer Mündel entschieden.

Eine weitere Möglichkeit der Zwangsvollstreckung ist die Sachpfändung, die durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen wird. Sie ist meist fruchtlos, weil der Erzeuger angibt, daß er nichts besitze. Man hat hier noch die Möglichkeit, die Leistung des Offenbarungseides zu erwirken. Wenn der Schuldner etwa einen Vertrag nach der Geburt des Kindes abgeschlossen hat, in dem er sein ganzes Vermögen einer anderen Person abtritt und angenommen werden kann, daß der Abschluß

nur getätigt ist, um das Mündel zu schädigen, kann die Einreichung einer Anfechtungsklage erwogen werden. Gegen die Verwandten des Schuldners kann auch auf Grund des § 826 BGB. mit einer Schadenersatzklage vorgegangen werden, wenn sie durch ihr Verhalten oder durch Begünstigung dem Schuldner dabei helfen, sich der Unterhaltspflicht zu entziehen, indem er nur Arbeiten in der häuslichen Wirtschaft oder im Geschäft seiner Verwandten gegen die Stellung der freien Station und eines kleinen Taschengeldes verrichtet. Man kann hier den Nachweis führen, daß eine solche Abmachung gegen die guten Sitten verstößt. Ein solches Verfahren ist allerdings sehr schwierig durchzuführen und nicht immer erfolgreich.

Gegen die Erzeuger, die sich trotzdem noch beharrlich der Unterhaltspflicht entziehen, so daß die Kinder der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen, besteht noch die Möglichkeit des Strafantrages aus § 361 Ziffer 10 RStrGB. und der Arbeitshausunterbringung nach § 20 der Fürsorgepflichtverordnung. In manchen Fällen genügt schon die Aufforderung durch die Polizeiverwaltung, um den Unterhaltssäumigen zur Zahlung zu bringen. Manche hartnäckige Schuldner fanden sich erst zur Zahlung bereit, als bereits die Arbeitshausunterbringung beschlossen war. Auf einmal konnte gleich die gesamte Unterhaltsschuld abgedeckt werden. Auch die erfolgte Bestrafung, im Wiederholungsfalle kommen die Gerichte zur Verurteilung zu einer mehrmonatigen Freiheitsstrafe, ist häufig von Erfolg, wenn man die Sache von dem Gesichtspunkt aus betrachtet, daß die Strafe bessern soll.

Auch gegen die Erzeuger, die sich der Unterhaltspflicht durch Aufenthaltswechsel usw. entziehen, die sich auf Wanderschaft abmelden, besteht die Möglichkeit, rechtzeitig einen vollstreckbaren Schuldtitel durch Beantragung der öffentlichen Zustellung der Klage zu erwirken. Die Klage wird dann an die Gerichtstafel angeheftet und nach Ablauf der Frist ergeht Versäumnisurteil. Die vom Jugendamt zu treffenden Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltsortes des Erzeugers können bei Aufenthaltsermittlung dann gleich noch mit der Lohapfändung verstärkt werden. Durch Befragung der Verwandten, durch Feststellungen an der früheren Arbeitsstelle, dem Geburtsort, Nachfrage bei der Krankenkasse, bei der Landesversicherungsanstalt, bei der Knappschaft, Anforderung eines Strafregisterauszuges, Aufgeben einer Fahndungsanzeige in den „Offenen Ersuchen“ der Zeitschrift des Bundesamtes für Heimatwesen usw. wird häufig der Aufenthalt ermittelt. Wenn es auch hin und wieder nötig ist, die Hilfe der Konsulatsbehörden im Auslande in Anspruch zu nehmen, aber auch dort werden schon die Erzeuger ermittelt. Allerdings ist die Unterhaltsbeitreibung äußerst schwierig. Man beugt deshalb in solchen Fällen durch die Beantragung der Paßsperre rechtzeitig vor.

Die beim Jugendamt von dem Erzeuger eingehenden Unterhaltsbeiträge sind dazu bestimmt, den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbereitung zu einem Berufe für das Kind zu decken. Wenn dieser Bestimmung Genüge getan werden soll, dann ist es nicht möglich, daß die eingehenden Gelder restlos als Pflegegeld verausgabt werden. Wenn hier 25 RM. monatlich einkommen, dann werden dem Kinde 23 RM. Pflegegeld gewährt und 2 RM. werden auf Sparbuch angelegt. Die Spareinlagen werden für außerordentliche Anschaffungen verwendet oder, wenn das Kind ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen muß, werden auch diese Kosten aus diesen Mitteln bestritten.

Wenn keine Abhebungen erfolgen, dann hat das Kind für später einen Notpfennig. Die Sparbücher sind mündelsicher angelegt und Abhebungen können nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen. Durch die Anlegung eines größeren Betrages bei restloser Begleichung der meistens sehr hohen Unterhaltsrückstände durch den Erzeuger sind wir auch in die Lage gekommen, in diesen Fällen den Amtsmündeln komplette Betten anzuschaffen.

Ueber die Vermögensverwaltung legt das Jugendamt dem Vormundschaftsgericht Rechnung. Wenn das Kind stirbt, geht der Anspruch auf die Rückstände auf die Mutter und die etwa noch vorhandenen Geschwister über.

Bei dem Tode des Erzeugers ist dem Jugendamt noch die Erwirkung einer Rente gegeben. Die Rente kann neuerdings auch bewilligt werden, wenn die Kindesmutter einen Eid darüber leistet, daß sie in der gesetzlichen Empfängniszeit nur mit dem Erzeuger verkehrt hat. Das kommt besonders dann in Frage, wenn der Erzeuger schon vor der Geburt des Kindes verstorben ist. Die neueren Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung und das Knappschaftsgesetz geben die Möglichkeit, für die Kinder, wenn die Erzeuger die Unterhaltungspflicht nicht erfüllt haben und die Kinder zum überwiegenden Teile von den Großvätern ernährt werden mußten, auch eine Rente seitens des verstorbenen bzw. invaliden Großvaters zu erhalten.

Die Betreibung der Unterhaltsbeiträge und die Verwaltung des Vermögens der Kinder kann also auf mannigfache Art betrieben werden. Es kommt letzten Endes bei Beurteilung dieser Arbeit des Jugendamtes immer darauf an, welche Menschen im Jugendamt sitzen. Es gehört ein großes soziales Verantwortungsgefühl dazu, wenn man den Verhältnissen, die hineingreifen in das volle Menschenleben, gerecht werden will. Oberster Grundsatz bei Bearbeitung dieser Dinge muß sein, das Beste dazu beizutragen, daß die Grundlagen geschaffen werden zur erfolgreichen Erziehung der Kinder zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Bericht über eine Einrichtung der Arbeitsfürsorge der Stadt Köln.

Die Zahl der Arbeitslosen mehrt sich fortwährend und mit ihr die Zahl derjenigen, die beim Arbeitsamt keinen Anspruch mehr haben, und endlich derjenigen, die auf die Wohlfahrtsunterstützung angewiesen sind.

Die finanziellen Mißstände der Städte zwingen dazu, immer wieder über die Form der Hilfe nachzudenken, um zu der rationellsten und für den Hilfsbedürftigen richtigsten Unterstützungsform zu gelangen.

Ein Zweig der Kölner Fürsorgetätigkeit ist die Arbeitsfürsorge. Die Einberufung von Unterstützungsempfängern in die Arbeitsfürsorge des Wohlfahrtsamts zu vorübergehender Arbeitsleistung beruht auf § 19 der Fürsorgepflichtverordnung: Die Unterstützung Erwerbsfähiger wird von der Leistung angemessener Arbeit gemeinnütziger Art abhängig gemacht.

Die Arbeitsfürsorge unterhält eine Sichtungsstelle, die zunächst von allen Menschen passiert wird, die auf Grund des erschöpften Anspruches beim Arbeitsamt nun die Wohlfahrtsunterstützung beanspruchen. Insbesondere soll hier von den Einrichtungen der produk-

tiven Erwerbslosenfürsorge für Frauen in den sog. Kölner Frauenwerkstätten berichtet werden. Die Arbeitsfürsorge arbeitet nach arbeitsmarktpolitischen, wirtschaftlichen, pädagogischen und gesundheitlichen Gesichtspunkten. Durch eine Fülle von Einzelmaßnahmen individueller Art strebt sie dem Ziel zu, die Wohlfahrtserwerbslosen wieder in den Arbeits- und Wirtschaftsprozeß einzugliedern.

Die Menschen, die in der Arbeitsfürsorge beschäftigt werden, erhalten neben der üblichen Unterstützung einen Arbeitszuschlag von 2 Mk. wöchentlich. Dieser Zuschlag wird jetzt erst von der 5. Woche der Arbeitsleistung ab gezahlt. Für jeden Tag wird ein Frühstück und eine Mittagsmahlzeit gewährt, oder es werden täglich $40 + 30 = 70$ Pf. in bar ausgezahlt, wenn die Ausgabe des Essens aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich ist. In der Regel wird in der Arbeitsfürsorge wöchentlich 24 Stunden gearbeitet. Die Einberufung erfolgt im allgemeinen für einige Monate, kann jedoch vom Wohlfahrtsamt jederzeit beendet werden.

Die Meldepflicht beim Arbeitsamt und die Verpflichtung zur Aufnahme von Arbeit auf dem freien Arbeitsmarkt bleibt weiter bestehen, weshalb bei den Frauen, die in der Arbeitsfürsorge beschäftigt sind, ein Schichtwechsel eingeführt ist. Die Beschäftigung in den Frauenwerkstätten geschieht nach Beruf und Interesse. Die Werkstätten sind im Rahmen eines großen Haushalts aufgebaut. Auf einem großen ehemaligen Kasernenkomplex, auf dem sich noch andere Kölner Fürsorgeeinrichtungen befinden, wurde ein Haus, das früher von Besatzungsmannschaften bewohnt wurde, für diese Zwecke eingerichtet. 60 große Räume, mit Treppen, Fluren, Böden, Öfen sind in Ordnung zu halten. Für die Unterbringung der Kinder ist durch die Einrichtung eines Kindergartens und eines Hortes gesorgt. Hier hilft ein Teil der Frauen unter Anleitung einer Jugendleiterin die Kinder versorgen und sie zu beschäftigen. Zugleich werden die Frauen zu richtiger, gesunder und freudreicher Kinderpflege angeregt. Neben Kindergarten und Hort gibt es noch eine Krippe für die Säuglinge, auch hier lernen die Frauen bei der praktischen Betreuung ihrer Kleinen, wie man sie am zweckmäßigsten versorgen kann.

Die Küche, die zugleich Lehrzwecken dient, versorgt den ganzen Betrieb und beliefert außerdem noch einige Nebenbetriebe mit Speisen. Bei der Arbeit wird versucht, den Frauen das Wesen einer rationellen Haushaltführung klarzumachen. Viele Variationen der Kochkunst können probiert und gelernt werden.

Die Wäscherei und Büglerei hält erstens die Wäsche des Betriebes instand, zweitens aber können Wäschestücke von dahem mitgebracht werden, an denen wiederum die richtige Behandlung der Wäsche klargemacht wird.

Es ist eine Spezialausbildung im Herrenwäschebügeln möglich, so daß sich manche Frauen beim Verlassen der Werkstätten ihren Lebensunterhalt durch diese Tätigkeit aufbessern können.

Es besteht eine Näh- und Flickstube, in der Altmaterial verarbeitet wird, hier werden Wäschestücke und Kleider für das Lager des städtischen Wohlfahrtsamtes hergestellt. Das Material, das in einer vor kurzem stattgefundenen Sammlung zusammengetragen wurde, wird aufgearbeitet. Aus mehreren alten Kleidern wird ein neues Kleidungsstück hergestellt, aus unansehnlichen Kleidungsstücken werden geschmackvolle Kinderkleider gefertigt.

In einer Bastelstube wird versucht den Frauen klarzumachen, wie man zunächst wertlos erscheinendes Material immer noch sinnvoll verwenden kann. Alle möglichen Gegenstände, die der Bereicherung eines Haushaltes in praktischer und geschmackvoller Hinsicht dienen können, werden gearbeitet. Besondere Beachtung verdienen endlich noch zwei Betriebe der Frauenwerkstätten, die Strohhutnäherei und die Weberei.

Durch ein Uebereinkommen mit verschiedenen Firmen und der Gewerkschaft wurden den Werkstätten ungefähr 30 Strohhutnämaschinen zur Verfügung gestellt, ebenso eine Direktrice, die die Frauen anleitet. Auch das Übungsmaterial wurde von den Firmen geliefert. Etwa 30 Frauen erhalten eine Ausbildung, die sie später befähigt, als Strohhutnäherinnen auf dem Arbeitsmarkt vermittelt zu werden. Nach sechs Wochen Anlernzeit erhalten die Frauen nach der Vermittlung in den Betrieben den üblichen Tariflohn.

An mehreren Handwebstühlen wird Altmaterial, das durch eine Schneidemaschine in schmale Streifen geschnitten ist, zu Vorlegern verarbeitet. An den Maschinen sind einige alte Weberinnen beschäftigt, die sonst keinerlei Gelegenheit hätten, in ihrem alten Beruf arbeiten zu können. Die Herstellung der Vorleger bedeutet keine Konkurrenz gegenüber dem freien Arbeitsmarkt, da die besondere Art der Herstellung nur in den Frauenwerkstätten üblich ist. Neben den Vorlegern, die zum Teil von dem hiesigen Indanthrenhaus in Kommission übernommen werden, werden Handtücher und Scheuertücher fabriziert. Die Tücher werden aber lediglich für die städtischen Betriebe gebraucht.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Betätigung innerhalb der Frauenwerkstätten bieten eine Fülle von Anregungen zur späteren Verwendung im eigenen Haushalt. Sie helfen, den Mut zur Arbeit wieder zu heben und sind tatsächlich eine Fürsorgeeinrichtung, deren produktiver Sinn deutlich zu spüren ist.

Im Dezember 1930 wurden durch die Beratungsstelle der Arbeitsfürsorge 2300 Frauen erfasst, wovon etwa 240 in den Frauenwerkstätten beschäftigt wurden.

M. Mansbacher.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Abbau von Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege?

Entschlüsseungen des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt befaßte sich auf seiner Reichstagung am 14. und 15. Mai 1931 in Probstzella*) eingehend mit den Gefahren des Abbaues der Wohlfahrtspflege in den Gemeinden und des Abbaues der sozialpolitischen Gesetzgebung und faßte einstimmig folgende Entschlüsseungen:

I.

Angesichts der katastrophalen finanziellen Lage der Gemeinden, die unter der Last der Wohlfahrtserwerbslosen bei dem außerordent-

*) Wir werden noch ausführlich über die Tagung berichten. Die Red.

lichen Rückgang an Steuermitteln zu erliegen drohen, werden Reichstag, Reichsregierung und Länder aufgefordert, die Unterstützung der Wohlfahrtserwerbslosen auf das Reich und die Länder zu übernehmen.

Bis zu dieser gesetzlichen Regelung muß der gemeindliche Anteil am Steuereinkommen mit alsbaldiger Wirkung in solchem Maße erhöht werden, daß der Zusammenbruch der gemeindlichen Selbstverwaltung unter den Wohlfahrtslasten verhindert wird.

Bei der Verelendung breiter Massen der Bevölkerung durch lange Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit ist eine weitere Einschränkung der Fürsorgeleistungen, vor allem des vorbeugenden Jugendschutzes, der Heil- und Erholungsfürsorge, der Kinderspeisung, der Fürsorge für arbeitslose Jugendliche und der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge nicht erträglich. Ein Abbau von sozialen Berufskräften würde die sachgemäße, sparsame Verwendung der öffentlichen Mittel gefährden.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt erhebt deshalb die Forderung, daß die Leistungen der Wohlfahrtspflege, vor allem der vorbeugenden Jugendfürsorge und Gesundheitsfürsorge erhalten und in keiner Weise eingeschränkt werden, weil sonst eine schwere Belastung unseres Volkes durch Krankheit und Asozialität droht und eine Schädigung der bedürftigsten Bevölkerungsschichten unvermeidlich wäre.

II.

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt hat sich die Wohlfahrt der Arbeiterschaft zum Ziel gesteckt und ist seit 12 Jahren in der Mithilfe in der behördlichen Wohlfahrtspflege wie in privater Arbeit für diese Ziele tätig. Er sieht diese Aufgabe nun aufs schwerste gefährdet durch die von den verschiedensten Seiten propagierten Abbaubestrebungen der sozialpolitischen Gesetzgebung und würde jedes Entgegenkommen der Reichsregierung auf Beschränkung des Kreises oder der Leistungen der Arbeitslosen- und sonstigen Sozialversicherung für einen verhängnisvollen Fehler halten.

Die Herausnahme ganzer Kreise von Arbeitnehmern aus der Sozial- oder Arbeitslosenversicherung würde in diese Schichten eine große Unsicherheit bringen, ebenso wie die Herabsetzung der Leistungen eine Massenverelendung und dadurch eine neue Belastung der Gemeinden zur Folge haben würde.

Aus diesen Gründen protestiert die am 14. und 15. Mai 1931 in Probstzella stattfindende Reichstagung der Arbeiterwohlfahrt im Interesse der gesamten Wohlfahrtspflege aufs entschiedenste gegen jeden sozialpolitischen Abbau.

Muster einer Einladungskarte der Arbeiterwohlfahrt Königsberg.

Wir veröffentlichen nachstehend eine Einladungskarte zu einem Kursus der Arbeiterwohlfahrt Königsberg, weil der Kursus gut aufgebaut ist und uns die Form der Karte sehr zweckmäßig erscheint. Die Einladung ist auf Kartonpapier gedruckt:

Innenseiten

Achtung! Vor Beginn dieser Kursreihe findet Dienstag den 17. 10 Uhr, in der Singkassa der Gossel-Überrealschule eine wichtige Besprechung allerzeitbesorgter, verantwortlicher Helfer in den Jugend-Arbeitsgemeinschaften statt über:

„Die Richtsätze des Wohlfahrtsrates für die Unterstützungsempfänger“
Die Richtsätze sind veranschlagt und werden ausgeben.

7. Abend
7. April 1931
Landesrat
Dr. Schweizer

5. Abend
24. März 1931
Dr. Rjabes

3. Abend
10. März 1931
Dr. Levy

2. Abend
3. März 1931
Dr. Elise Paneth

1. Abend
24. Februar 1931
Regierungsrat
Emma Schatz

1. Abend Einführung und Bedeutung der Sozialversicherung
24. Febr. 1931
Referent
Hr.-Kl. Emma Schatz

2. Abend Subventionen.
3. März 1931
Referent
Hr.-Kl. Elise Paneth

3. Abend Schwangeren-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge
10. März 1931
Referent
Dr. Levy

4. Abend Schulstufen- und Jugendheimfürsorge
17. März 1931
Referent
Dr. Hirsch

5. Abend Eheberatungsstellen
24. März 1931
Referent
Dr. Rjabes

6. Abend Gesundheits- und Krankenfürsorge
31. März 1931
Referent
Dr. Erlas Lange

7. Abend Fürsorge für Psychisches, Seelisches, Kranke und Hausbesuch
7. April 1931
Referent
Landesrat Dr. Schatz

8. Abend Arbeiterwohnheimbau
14. April 1931
Referent
Hr.-Kl. Emma Schatz

**Arbeiter-
Wohlfahrt**
Ortsausschuß Königsberg Pr.

**Wo ruft
die Pflicht?**

**Vortragsreihe
über
Besundheitsfürsorge**

für die Helfer der Arbeiter- Wohnfahrt in der singkassa in der ober- realschule, Blaser- str. 1-2, 3 Treppen. Jeden Dienstag Be- ginn pünktlich um 19 Uhr ab 17. Febr. bis 14. April 1931

Vorderseite

Die einzelnen Abschnitte sind perforiert, so daß sie an jedem Vortragsabend durch Ablösung des betreffenden Abschnittes entwertet werden können.

Mitteilungen.

Deutsche Gesundheitsfürsorge

Studienreise nach der Schweiz vom 20. bis 30. Juli 1931 für alle in der Gesundheitsfürsorge und Volkswohlfahrtspflege tätigen Personen. Vorgesehen sind Besichtigungen von Einrichtungen der offenen, halbgeschlossenen und geschlossenen Fürsorge, Jugend- und Schulkinderheimen, Freiluftschulen, Volkssanatorien, Lungenheilstätten, Wohnkolonien usw. Die Besichtigungen sind mit Vorträgen der leitenden Aerzte oder Fürsorgepersonen verbunden. Die Studienreise ist im Einvernehmen mit den zuständigen schweizer Behörden aufs sorgfältigste vorbereitet. Bei genügender Beteiligung Gesellschaftsfahrt (25 Proz. Fahrpreisermäßigung bei mindestens 15 Personen) III. Kl. D-Zug ab Berlin oder für diejenigen, die nicht über Berlin fahren, ab Schaffhausen. Die Besichtigungen beginnen in Zürich, von dort über Davos, Lenzerhede, Oberalp, Furka, Leysin, Lausanne und Bern nach Basel. In Bern u. a. Besichtigung der Ersten Schweizerischen Ausstellung für Gesundheitspflege und Sport. Gesamtkosten etwa 220 bis 240 Mk. (für Hin- und Rückfahrt, Unterkunft und Verpflegung für 12 Tage, Autobusfahrten usw.). Teilnehmergebühr 15 Mk. Ausführlicher Prospekt durch die Deutsche Gesundheitsfürsorgeschule, Berlin-Charlottenburg 5, Frankstraße 5.

Zweite Konferenz für Alkohol- krankenfürsorge des Deutschen Guttemplerordens (IOGT.) e. V.

Am Sonnabend, dem 4. Juli d. J., nachmittags 2 Uhr, veranstaltet der Deutsche Guttemplerorden

(IOGT.) im Rahmen seiner Jahrestagung seine zweite Konferenz für Alkoholkrankenfürsorge im Guttemplerlorenhaus, Linienstr. 121.

Auf dieser Konferenz werden behandelt werden die Fragen des Bewahrungsgesetzes und der Schulung der Helfer in der Alkoholkrankenfürsorge.

Nähere Mitteilungen versendet die Reichsgeschäftsstelle des Deutschen Guttemplerordens (IOGT.), Berlin W 8, Kronenstr. 8/9.

Preisauflage.

Die Sächsische Landeswohlfahrtsstiftung hatte als 4. Preisauflage folgendes Thema gestellt: Das Berufsschicksal entlassener Strafgefangener. Es sollte festgestellt werden, welchen Berufen sich die zur Entlassung gelangten Straftatigen zugewandt haben und wie ihre Eingliederung in das Erwerbsleben möglich wurde. Der ausgesetzte Preis konnte keiner der eingereichten Arbeiten zuerkannt werden; es sind aber zwei Arbeiten zur Veröffentlichung erworben worden, und zwar die der Herren Dr. phil. Franz Zeugner, Staatl. Gefängnisfürsorger in Bautzen, und Johannes Hünlich, Anstaltsgeistlicher in Waldheim.

Die Veröffentlichung dieser Arbeiten wird in gleicher Weise wie die Ergebnisse der vorhergehenden Preisauflagen der Sächs. Landeswohlfahrtsstiftung im Verlage von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin, erfolgen.

Pfingsttreffen.

Am 22. Mai 1931 begann in Probstzella das Pfingsttreffen der sozialistischen Fürsorger und Für-

sorgerinnen. Das Treffen ist gut verlaufen. Es brachte Referate von den Genossen Dr. Albert Salomon und Dr. Annemarie Hernberg und

eine Arbeitsbesprechung. Ausflüge in die schöne Umgebung von Probstzella schlossen sich an.

Ein ausführlicher Bericht folgt.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Pflegekosten in öffentlichen und privaten Pflegeanstalten.

Senator a. D. Wilhelm Schickenberg-Hannover behandelt in der Zeitschrift „Der Städtetag“ (Nr. 5, 1931, S. 212) den Aufsatz von Dr. Sunder in der Zeitschrift „Freie Wohlfahrtspflege“ Nr. 9/1930.

Wir haben den Aufsatz bereits in Heft 5/1931, S. 141, ausführlich besprochen und widerlegt.

Sunder selbst hat in Heft 11/1931 der „Freien Wohlfahrtspflege“ einen Teil seiner Ausführungen, die die Berliner Anstalten betreffen, zurücknehmen müssen. Er hat mitteilen müssen, daß ihm beim Berliner Haushaltsplan 1930 ein Versehen unterlaufen ist und die Berliner Selbstkostensätze zu hoch berechnet sind. Sunder hat auch zugeben müssen, daß er nicht berücksichtigt hat, daß Spezialheime, die eine Stadt unterhält, immer teurer sind als die anderen Heime.

Schickenberg stellt fest, daß die Ausführungen von Sunder in „ihrer Einseitigkeit und Oberflächlichkeit einer ernsthaften Kritik nicht standhalten können“. Auch er betont, daß z. B. in Hannover die schwer psychopathischen männlichen Jugendlichen, die die höchsten Kosten verursachen, in ein Provinzheim kommen.

Schickenberg sagt weiter, daß, wenn die freie Wohlfahrtspflege sich anbietet, geeignete Familienpflegestellen nachzuweisen, die

Ausnutzung dieses Anerbietens selbstverständlich sei. Es sei damit aber noch nicht erwiesen, daß durch die öffentliche Wohlfahrtspflege keine Familienfürsorgestellen zu finden sind. Er weist auch darauf hin, daß die Fürsorgezöglinge, wenn sie besondere Kosten verursachen, z. B. wenn weibliche Zöglinge niederkommen, in kommunalen Anstalten untergebracht werden müssen.

Es wird weiter bemängelt, daß Sunder in seiner Materialsammlung einfach mitteilt, daß man auch ohne vollständige Uebersicht den bestimmten Eindruck erhalte, als ob die freie Wohlfahrtspflege für die öffentliche Wohlfahrtspflege vorteilhafter sei. Zu den weiteren Ausführungen Sunders sagt Schickenberg: „Das ist wertlose Spielerei, weiter nichts“. Wörtlich heißt es dann: „Und wie denkt man über die Unangreifbarkeit der folgenden Schätzung? Die deutsche freie Wohlfahrtspflege verfügt in ihren Kindertagesstätten über etwa 440 000 Plätze. Wir unterstellen eine jahresdurchschnittliche Benutzung im Ausmaß von 60 Proz. (264 000 Plätze). Pro Platz kann man unbedenklich eine Jahresersparnis von 120 Mk. in Ansatz bringen, das ist weniger als die Hälfte des oben für Berlin errechneten Ersparnissatzes. Es ergibt sich dann eine Gesamt ersparnis in Höhe von 31,5 Millionen Mark. Hier kommt es nicht so sehr auf die wieder willkürlich geschätzte Jahresersparnis von

120 Mk. als auf die kecke Fiktion an, daß die öffentliche Wirtschaft, in diesem Fall doch wohl nur vertreten durch die öffentliche Wohlfahrtspflege, die Kosten für die tägliche Belegung von 264 000 Plätzen in privaten Kindertagesstätten aufzubringen hätte. Das ist — man verzeihe das harte Wort — Unsinn. Einen Anhalt dafür, was die Wohlfahrtsämter für die Verpflegung in diesen Anstalten aufwenden, gibt die Nordwestdeutsche Wohlfahrtsstatistik. Sie lehrt uns, daß im Jahre 1931 von 15 Städten, die zusammen 3,02 Millionen Einwohner hatten, für die Tagesanstaltspflege von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren in städtischen und privaten Anstalten zusammen 32 600 Mk. ausgegeben worden sind, und zwar für rund 60 000 Verpflegungstage. Rechnet man diese Zahlen auf die 63 Millionen Einwohner des Deutschen Reiches um — was man natürlich nicht darf, weil es auf dem Lande solche Tagesheime kaum geben dürfte —, kommt man zu einer Gesamtjahresausgabe von 23,3 Millionen Mark, also rund 8,2 Millionen Mark weniger als die Liga erspart haben will. Darüber hinaus hält sie aber die Ersparung von fast 8 Millionen Mark noch für möglich!

Schickenberg weist weiter darauf hin, daß die Feststellungen über die Krankenhäuser ungenau, die Verzinsung und Tilgung der Baukosten der neuen privaten Krankenhäuser ganz ungenügend angegeben sind. Wir haben darauf auch schon in dem genannten Artikel in der „Arbeiterwohlfahrt“ hingewiesen. Schickenberg sagt, man wisse auch nicht, ob daran gedacht sei, daß in den privaten Krankenhäusern die Arzthonorare neben den Pflegekosten gezahlt werden müssen, während in den Pflegekosten III. Klasse der öffentlichen Anstalten die Arzthonorare einbegriffen seien.

Schließlich führt Schickenberg aus, daß die Diakonissinnen und Ordensschwwestern nicht nur keine tarifliche Vergütung beziehen, sondern daß sie sich auch an keine Arbeitszeit halten und dadurch ihre Kräfte schnell verbrauchen. Er sagt, indem er unsere Äußerung zitiert, daß die Ordensgemeinschaften und Mutterhäuser wohl die Altersversorgung übernehmen, daß aber viele Mutterhäuser dafür die Kleinrentnerunterstützung in Anspruch nehmen.

Zu unserer Feststellung, daß die freie Wohlfahrtspflege mit Vorliebe die Kranken, die Besondere Aufwendungen erfordern, den öffentlichen Krankenhäusern überlassen, verweist Schickenberg besonders auf die Geschlechtskranken. Er stimmt uns auch darin zu, daß die Zahlen in der Materialsammlung Sunders über die Zuschüsse der öffentlichen Körperschaften, wie Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, an die freie Wohlfahrtspflege nicht stimmen könne. Ferner stellt er fest, daß der Kapitaldienst bei den privaten Anstalten nicht übernommen wird, während es bei den öffentlichen geschieht. Außerdem verweist er darauf, daß die private Gebefreudigkeit sich ganz auf die freie Wohlfahrtspflege konzentriert und schreibt dazu:

„Welche Summen der freien Wohlfahrtspflege durch Einzelspenden und Sammlungen aller Art eigentlich zufließen und zur Verbilligung ihrer Betriebe verwandt werden, wird wohl niemals ganz klar gestellt werden. Deshalb müssen es die Vertreter der öffentlichen Wohlfahrtspflege aber auch ablehnen, in das Eigenlob einzustimmen, das die freie Wohlfahrtspflege ihrer höheren Wirtschaftlichkeit spendet.

Die öffentliche Wohlfahrtspflege wird niemals dazu zu bewegen

sein, nur die Billigkeit für die Belegung von Fürsorgeanstalten entscheiden zu lassen. Sie wird sich nach wie vor pflichtmäßig die Güte der Anstalten ansehen, namentlich dann, wenn es sich um Verpflegung von längerer Dauer handelt. Es wird auch weiterhin Wohlfahrtsämter geben, die da glauben, das Erziehungs- und Pflegepersonal selbst auswählen zu müssen, d. h. nur eigene Heime belegen zu dürfen. Sie haben es

dann wenigstens in der Hand, jeden Augenblick die kostspielige Anstaltspflege abzubrechen, während sie heute oft genug mit den Leitungen der privaten Anstalten kämpfen müssen, wenn sie einen Pflegling oder Zögling billiger unterbringen oder in offener Fürsorge weiter unterstützen wollen. In dieser Beziehung sind Gegenrechnungen aufzumachen, deren Gesamthöhe nicht unterschätzt werden darf.“
H. W.

BÜCHERSCHAU

Selbsterziehung des Charakters.
Alfred Adler zum 60. Geburtstag gewidmet von seinen Schülern und Mitarbeitern der Individualpsychologie, herausgegeben von Dr. Leonhard Seif und Dr. Lad. Zilahi, Verlag S. Hirzel-Leipzig, 1930, 200 Seiten. Preis 10 Mk.

Es ist bezeichnend, daß die Freunde Adlers dem Meister als Festgabe gerade ihre Gedanken über Selbsterziehung unterbreitet haben. Alle charakterlichen Fehlentwicklungen, seien sie Verkümmierungen oder Uebersteigerungen, beruhen ja nach Auffassung der Individualpsychologen auf einem Steckenbleiben in kindlichen Verhaltensweisen, einem Festhaltenwollen der einstigen kindlichen Lebenssituation. Dann kann aber die entscheidende Hilfe nicht von außen kommen, sondern nur aus einer Selbstbesinnung und selbsterkämpften Willenserstärkung. Die Selbsterkenntnis allein hat keine heilende Kraft (entgegen Freud), weil sie selbst noch dem Bereich des Egoismus entstammt; so Wilken in seiner Abhandlung von „Wesen und Wegen der Arbeit des Menschen an sich selbst“. Es kommt vielmehr alles darauf

an, daß der Neurotiker die Erkenntnis seiner selbst und also seiner Neurose dahin verwendet, die Neurose fahren zu lassen, was aber für ihn fast dasselbe bedeutet, wie sich selbst aufgeben; so Künkel in seinem Beitrag „Die Stelle der seelischen Krise“. Die bisherige Erfahrung lehrt aber, daß dieser „Mut zum Loslassen“ kaum je gewonnen wird, ohne daß gerade hier der Therapeut in persönlichem Kontakt mitwirkt. Die Frage „Woher nimmt man den ‚Mut zum Mut?‘“ wird weiter in einem Aufsatz von Dr. Alice Rühle-Gerstel über „Individualpsychologische Autodidaktik“ eingehend erörtert. Als bester Helfer erscheint ihr „ein Kreis von Menschen, die durch irgend etwas Gemeinsames verbunden sind und sich gegenseitig ermutigen“. Besonders eindringlich schreibt weiter Dr. Furtmüller über „Selbsterziehung als Berufsproblem des Lehrers“. Sehr instruktiv ist auch der Beitrag Dr. Sophie Freudenbergers aus der Praxis ihres Erziehungsheimes Söcking über „Anpassung“. Von weiteren Aufsätzen — unmöglich sie alle 28 auch nur zu nennen! — heben wir als besonders lehrreich den von

Dr. Holub über „Körperdefekt und Organminderwertigkeit als Faktoren der Selbsterziehung“, ferner die Studie von Dr. Appelt „Zur Therapie des Stotterns“ und die von Dr. Wexberg „Ueber die Faulheit“ hervor. O. Brachfeld in seiner Skizze über „Sexuelle Lebensschwierigkeiten“ hat den Mut unmodern zu sein und „von der heute üblichen Ueberschätzung der Sexualität“ abzurücken. Jede Art sexueller Entgleisung ist ihm nichts anderes als der Erweis eines mehr oder minder großen Grades von Unfähigkeit zur Liebe; ähnlich Dr. Olga Knopf in ihrem Beitrag „Ueber Frigidität“. Mit zum Wertvollsten im ganzen Buche gehört schließlich noch ein von Dr. Kronfeld berichteter Fall „seelischer Selbstumstellung eines jugendlichen Gewohnheitsverbrechers“. — Daß uns manche Aufsätze recht ungenießbar erschienen, mag unsere Schuld sein; aber naturgemäß sind in einem solchen Sammelwerk niemals alle Beiträge gleichen Wertes. Daß das Buch im ganzen eine Fundgrube bedeutender Einsichten und Erfahrungen ist, läßt diese Besprechung hoffentlich hinreichend erkennen. R. Schlosser.

Der Ruin der freien Wohlfahrts-
pflege durch ihre Freunde. Von
Helmuth Schreiner. Verlag
Friedrich Bahn, Schwerin in
Mecklenburg. 30 Seiten. Preis
0,80 Mk.

Erst jetzt lernte ich diese Broschüre kennen, in der gute Gedanken zu unterstreichen, konfessionelle Ueberheblichkeiten aber zu bekämpfen sind. Einer Meinung bin ich mit dem Verfasser darin, daß die Gefahr der öffentlichen Fürsorge ihre Hinnelgung zur schematischen, bürokratischen Erstarrung, daß der Vorteil der privaten Liebestätigkeit ihre schnellere Initiative, ihr Vorwärtsweisen ist. (? D. Red.) Mit aller Energie möchte ich mich aber gegen jene Einstellung

wenden, die das Erstarren der öffentlichen Fürsorge auf den Mangel an christlichem Geist zurückführt, ebenso dagegen, nur die Fürsorge der Inneren Mission und der Caritas wegen ihres christlichen Grundmotives für vollwertig zu halten. Mögen auch gewisse Leute in Pharisäer-Hochmut ihr Christentum als Dynamo ihres ethischen Handelns ansehen, mögen sie auch die Humanität als verschwommenes Ideal betrachten — ich finde es ethisch und zu gleicher Zeit religiös, dem Leben um des Lebens willen zu dienen. Gut sind des Kanzelredners Schreiner Worte über das Opfer der Reichen: der reiche Mann in der Fabel vom armen Lazarus opferte auch nicht — und wie viele reiche Männer, die nicht opfern gibt es heute, trotz zweitausend Jahre christlicher Kirche, Wer sich aber denen opfert, die ohne Hilfe nicht leben können, handelt der nicht nur sittlich, handelt er nicht auch — christlich? Denn Christus „opferte“ sich dem Dogma zufolge auch nur darum, damit seine Gläubigen „das Leben“ hätten. Warum soll ich mein Tun erst auf eine theologische Mittelsperson beziehen anstatt sofort direkt auf den Hilfsbedürftigen?

Lehnen wir also aus prinzipiellen Fragen Schreiners Anmaßung ab: „Es gibt kein Menschentum, welches nicht irgendwie in seinem Inneren auf das Verständnis dieser Wirklichkeit Gottes in Jesus Christus angelegt ist“ — so lehnen wir damit auch den Ruin aus dem mangelnden Christentum ab. Wir sind keine Eudämonisten, wir wollen nicht zum Glück den Bedürftigen führen, aber wir wollen ihn aus menschenunwürdiger Not befreien. Der satte, arbeitende Mensch ist noch lange nicht immer glücklich. Es leiden viele an ihrem sozialen Milieu. Aber ernsthaft die Axt an die Wurzel aller gesell-

schaftlichen Schäden legen können wir der Kreise wegen nicht, die immer das Wort von geheiligten und überlieferten Begriffen und Besitzen im Munde führen.

Den Punkt einer Verkuppelung von Wohlfahrt und Vergnügungsbetrieb will ich nur streifen. Auch ich halte es für unsittlich, Wohltätigkeitsfeste zu veranstalten. In einer Zeit, in der zehn Millionen arbeitswilliger Hände feiern müssen, wirkten Nachrichten schon verbitternd und aufreizend, die von großen Blumengaben für Gedenktage öffentlicher Personen melden. „Für die Blumen haben „sie“ Geld — aber wir dürfen hungern“, halt es wider.

Die Furcht vor Ueberorganisation ist die dritte Klippe, die der freien Wohlfahrt nach der Meinung des Verfassers den Ruin bringen kann. Aber er hielt schon 1925 die Gefahr für „im Keime“ überwunden. Seit 1925 sind aber die Organisationen gewachsen, und ihre Kräfte arbeiten straffer. Die „Rationalisierung“ hat der freien Wohlfahrtspflege nicht geschadet. Die freie Wohlfahrtspflege, die ja immer auf freie Mitarbeit den größten Wert legte, verknöchert deswegen nicht. Denn ob „christlich“, ob weltanschaulich eingestellt: es ist der Wert eines Menschen, der den Wert seiner Arbeit ausmacht! Unterläßt man von den christlichen Fraktionen die bekehrungswütigen Angriffe, läßt man Menschenwerk neben Menschenwerk stehen, dann wird der Bau der freien Wohlfahrtspflege von den Stürmen dieser Notzeit nicht erschüttert werden.

Husum.

Die Reform der Rechtsstellung des unehelichen Kindes als Reform der Rechtsangleichung mit Oesterreich. Von Trude Liebhold, Heidelberg, 1930, Carl Winters Universitätsbuchhandlung. 136 Seiten. Preis 8,50. Mk.

Bereits im Jahre 1925 war ein Gesetzentwurf über das Recht des unehelichen Kindes von der Reichsregierung veröffentlicht worden, im Jahre 1929 wurde er in wesentlich abgeänderter Form dem Reichstag vorgelegt.

Zu den in diesem Entwurf aufgerollten Fragen des unehelichen Rechtes nimmt Liebhold in der vorliegenden Arbeit Stellung.

Der erste Teil des Buches behandelt die Grundprobleme des Unehelichenrechtes. An Hand statistischer Daten wird die Bedeutung der rechtlichen Neuregelung für die genugsam bekannte soziale Lage und die hohe Sterblichkeit der Unehelichen zu erläutern versucht. Die Forderung nach rechtlicher Neuregelung beschränkt sich für die Verfasserin auf Rechtsnormen im Rahmen des geltenden Privatrechts, eine Auffassung, die in der Einstellung von L. begründet ist, daß mit erhöhten lediglich öffentlich-rechtlichen Fürsorgemaßnahmen die Lage des Kindes nicht durchgreifend zu bessern sei, da „zum Wohlergehen des Kindes mehr erforderlich sei als die Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts“ (S. 16).

Es folgt ein kurzer geschichtlicher Ueberblick, im Rahmen dessen vor allem auf das Eindringen von Schutzbestimmungen für die Unehelichen in das öffentliche Recht (Sozialversicherung, Reichsversorgungsgesetz) und in die Tarifverträge von Ländern und Kommunen mit ihren Angestellten und Arbeitern sowie die Tarifverträge von Reichsarbeitern und -angestellten hingewiesen wird (S. 19).

Daran schließt sich an eine Auseinandersetzung mit dem strittigen Problem des Unehelichenrechtes, nämlich die Frage des Unterhalts durch den Erzeuger im Fall des Mehrverkehrs. L. setzt sich für die österreichische Lösung der Frage

ein, nach der die Vermutung der Vaterschaft für das Herausgreifen eines von mehreren etwa vorhandenen Männern maßgebend für die Inanspruchnahme im Unterhaltsfalle ist. Diese österreichische Lösung scheint L. nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Rechtsangleichung empfehlenswert, sondern wegen der Bedeutung für die soziale Lage des Kindes. Sie zieht sie der sehr ähnlichen Fassung im Gegenentwurf des Archivs deutscher Berufsvormünder vor, weil ihrer Auffassung nach durch Auslegung der Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs erneut das Problem des Mehrverkehrs entstehen könnte.

Der zweite Teil der Arbeit behandelt die Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse der Unehelichen im einzelnen. Zunächst allgemeines: Begriff der Unehelichkeit, Rechtsbeziehungen des unehelichen Kindes zu seinen Eltern, Anerkennung der Vaterschaft und Vaterschaftsklage, dann im einzelnen: Inhalt der Rechtsbeziehungen zwischen dem unehelichen Kinde und seinen Verwandten und zwar insbesondere die persönlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kind.

Der dritte Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Regelung der Unterhaltsansprüche des unehelichen Kindes. Zunächst werden die unterhaltsverpflichteten — Vater und sonstige — Personen behandelt, dann die gesetzliche Regelung des Unterhalts erörtert.

Der vierte Teil befaßt sich mit den besonderen Ansprüchen gegen den Vater, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht.

Der Ausgangspunkt für die kritische Uebersicht, die durch die vorliegende Arbeit vermittelt wird, ist die Auffassung, daß eine rechtliche Neuregelung, auch wenn sie — wie im vorliegenden Falle — nur ein kleines Teilgebiet des bürgerlichen Rechts, einen Ausschnitt aus dem Familienrecht berührt, von dem Ziel der „Rechts-

angleichung an Oesterreich“ bestimmt werden müsse. Die Vereinigung von Deutschland und Oesterreich ist das politisch erstrebte Ziel der Verfasserin. „Um diesem Ziel näher zu kommen, ist vor allem notwendig, die äußere Ordnung der Lebensverhältnisse in beiden Ländern in Einklang zu bringen, einander anzugleichen. Gleichheit des Rechts und Einheit des Zoll- und Handelsgebietes haben einst die Schaffung des Deutschen Reichs vorbereitet. Sie sollen auch den Weg bahnen zu der Vereinigung mit Oesterreich“ (S. 11).

Würden rechtliche Neuregelungen in beiden Ländern unabhängig voneinander vorgenommen, dann würden im Falle des nach Auffassung von L. bestimmt kommenden Zusammenschlusses sehr bald Änderungen auf rechtlichem Gebiete erforderlich werden. Rechtliche Regelungen sollen aber auf lange Sicht gemacht werden.

Bemerkenswert ist, daß L. trotz des gekennzeichneten Ausgangspunktes im einzelnen die Bestimmungen des Entwurfs unter dem Gesichtspunkt ihrer sozialen Wirkungen betrachtet und daher mehrfach zur Beibehaltung von Bestimmungen des deutschen Entwurfs kommen muß, die das österreichische Recht nicht kennt (S. 53). (Anerkennung der Vaterschaft, S. 53; Notwendigkeit der Zustimmung des Kindes, S. 55.)

Den hier im einzelnen getroffenen Feststellungen kann weitgehend zugestimmt werden ebenso wie dem Ausgangspunkt, der für die gesamtkritische Darstellung maßgebend ist.

E. M.

Wordels Dauernde Gesetzessammlungen. Band „Arbeiterrecht“ von Dr. Franz Goerrig: Ersatzblätter Serie 5. Preis mit dem vollständigen Werk 12,50 Mk. Verlag Friedrich A. Wordel, Leipzig.

In der 5. Serie bringt der Verlag vor allem den neuen Wortlaut des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Gerade die Möglichkeit der ständigen Ergänzung des Werkes durch die Neuausgaben zeigt den Wert dieser Art von Gesetzeszusammenstellungen. L. S.

Arbeiterbildung im neuen Deutschland. Von Dr. Otto Neuloh. Verlag von Quelle und Meyer in Leipzig. 151 Seiten. Preis 6 Mk.

Der Verfasser ist ein guter Kenner der gesamten Arbeiterbildungsbestrebungen im neuen Deutschland. Er schildert den Anfang der Arbeiterbildungsversuche im alten Deutschland, die modernen Versuche der Gewerkschaften, Partei- und Volkshochschulmänner. Mit Recht verweist der Verfasser eindringlich darauf, daß unendlich viel Dilettantismus auf dem Gebiet des Volkshochschulwesens herrscht, der allerdings nicht dadurch beseitigt werden kann, daß Universitätsbetrieb auf Arbeiterbildung übertragen wird. Der Hohenrodter Bund in seiner Bedeutung für die besonderen Aufgaben der Arbeiterbildung wird vom Verfasser stark überschätzt. Der Verfasser bedauert das Fehlen einer allgemein anerkannten Unterrichtsform. Es ist schade, daß ihm bei seiner guten Kenntnis der Arbeiterbildungsstätten die Arbeitervolkshochschule Harrisleefeld völlig entgangen ist, die die geltende Unterrichtsform in vorbildlicher Weise für Arbeiterbildung gelöst hat. T. J.

Die Gefährdetenfürsorge. Dr. Ellen Schéuner. Carl Heymanns Verlag 1930. 280 Seiten. Preis 15 Mk.

Seitdem das Nachkriegsdeutschland sich auf vielen Gebieten an alte Ueberlieferungen herangewagt und die Bekämpfung vorhandener

Gesellschaftsübel mit neuen Mitteln in die Hand genommen hat, hat auch die Frage der Prostitution und ihrer Bekämpfung ein neues Interesse erfahren. So war das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten viele Jahre lang ein immer wieder erörtertes Problem, das auch seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 1927 nicht aufgehört hat, einen wichtigen Bestandteil öffentlichen Meinungsaustausches zu bleiben. Trotzdem haben wenige Zeit und Interesse genug, sich mit der ganzen Größe und dem ganzen Fragenkomplex dieses Problems eingehend zu befassen, um so mehr, als die vorhandene Literatur bisher noch außerordentlich zersplittert war. Es kann deshalb jede zusammenfassende Arbeit, die sich nicht nur beschränkt auf die Tatsache der Prostitution und ihrer Einzelercheinungen, sondern ihr Wesen, ihre Geschichte, ihre Ursachen und somit die Möglichkeiten ihrer Ueberwindung oder doch Bekämpfung darstellt, nur begrüßt werden. In dieser Hinsicht bildet die vorliegende Arbeit von Dr. Scheuner eine wertvolle Bereicherung der vorhandenen einschlägigen Literatur.

Neben dem Begriff und dem Wesen der Gefährdetenfürsorge ist ein erheblicher Teil des Buches den Ursachen der Gefährdung gewidmet worden. Wenn wir auch hätten wünschen mögen, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse und vor allem die Arbeitslosigkeit und schlechte Entlohnung der Frauenarbeit noch mehr in den Vordergrund gestellt worden wären, so sind immerhin die Untersuchungen über die verschiedenen Ursachen und die zur Erläuterung angeführten Beispiele von gefährdeten Mädchen recht interessant. Ebenso gibt der Abschnitt über die Geschichte der Gefährdung und ihrer Bekämpfung, die Reglementierung und

den Mädchenhandel sowie den Abolitionismus einen recht guten Ueberblick über die jahrhundertelange Beschäftigung mit dem Volksübel. Bei der Behandlung der offenen und geschlossenen Gefährdetenfürsorge wäre vielleicht die Pflicht der kommunalen Behörden, eine ausreichende Gefährdetenfürsorge, insbesondere durch Heimfürsorge, zu gestalten, noch mehr hervorzukehren gewesen.

Außerordentlich wichtig gerade in der heutigen Zeit ist der weitere Teil des Buches, der das Geschlechtskrankengesetz in seiner Durchführung und Auswirkung behandelt, und gerade all denen empfohlen werden kann, die meinen, erst seit dem Bestehen dieses Gesetzes hätten wir die heute in Erscheinung tretenden Auswirkungen auf das Straßenbild usw. Es hätte wohl hierbei mehr darauf hingewiesen werden können, daß Deutschland bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten knapp eine halbe Million Arbeitslose hatte, während es heute die zwanzigfache Zahl von Arbeitslosen hat, eine Tatsache, die selbstverständlich das Straßenbild sehr viel mehr beeinflusst als es die im Verhältnis zu Bordellierung und Reglementierung menschlichere Behandlung der Prostituierten durch das genannte Gesetz tut. Immerhin soll aber die objektive und gründliche Behandlung der Fragen anerkannt werden. Auch der Abschnitt über das Bewahrungsgesetz und die Reform des Strafrechts und Strafvollzugs sind für die Betrachtung des Problems außerordentlich wertvoll.

So kann das Buch allen in der Gefährdetenarbeit Stehenden, aber auch allen an der Gestaltung unserer sozialen Verhältnisse Interessierten warm empfohlen werden, wobei allerdings darauf hingewiesen werden darf, daß die starke aufklärende Tätigkeit der „Arbeiter-

wohlfahrt“ auf dem Gebiete der Prostitutionsbekämpfung bei den Betrachtungen der Referentin über die Arbeit der privaten Wohlfahrtspflege etwas zu kurz gekommen sein dürfte. Louise Schroeder.

Die öffentliche Wohlfahrtsorganisation der Landeshauptstadt Braunschweig und ihre Entwicklung bis zur Gegenwart. Von Dr. jur. Erich Burchardt, Braunschweig 1930, Selbstverlag des Verfassers, 190 Seiten. Preis 2,60 Mk.

Monographien pflegen im allgemeinen Bedeutung nur für einen engeren Kreis von Interessierten zu besitzen. Die Arbeit Burchardts verdient größere Beachtung. Sie schildert die Entwicklung der Wohlfahrtsorganisation der Stadt Braunschweig von der Einführung um 1742 bis in die neueste Zeit sehr anschaulich und weiß die leitenden Gesichtspunkte der großen Reformen des Armenwesens und ihre Hauptergebnisse sehr geschickt herauszuheben. Sie beweist, daß auch aus den Anfängen der öffentlichen Armenpflege noch Erkenntnisse für unsere Fürsorgearbeit gewonnen werden können. Den Wunsch des Verfassers, sein Buch möge zur Herausgabe weiterer Monographien über die Wohlfahrtsorganisationen einzelner Städte anregen, damit eine synoptische, vergleichende Darstellung der städtischen Wohlfahrtsorganisationen auf breiter Grundlage ermöglicht würde, darf man dahin ergänzen, daß die noch folgenden Schriften ebenso fleißig ausgearbeitet sein mögen.

Zur Kritik fordern lediglich einige Einzelheiten heraus. So wenn Burchardt auf Seite 13 für die Beseitigung wenigstens der größten Auswüchse der Wirtschaftsweise plädiert und dabei als Beispiel nur die Beseitigung des Doppelverdienens anzugeben weiß. Diese Frage ist zwar in Krisenzeiten besonders

aktuell, zu normalen Zeiten aber besonders vorsichtig zu behandeln. Es ist abwegig, wenn Burchardt sich auf Seite 18 für die allgemeine Uebernahme der Lasten der offenen Armenpflege durch den Staat einsetzt. Die Gemeinden würden, wenn diese Forderung erfüllt werden sollte, eine starke Einflußnahme der staatlichen Bürokratie auf das kommunale Fürsorgewesen nicht vermeiden können. Dabei gewinnt man gerade aus der Lektüre des Buches den Eindruck, daß es keine besseren Fürsorgeträger als die Gemeinden geben kann, weil sie den unmittelbaren Konnex mit der Bürgerschaft besitzen und allein in der Lage sind, das ehrenamtliche Element in zweckentsprechender

Weise an den Wohlfahrtsarbeiten zu beteiligen. Die Uebernahme der durch die Wohlfahrtsarbeitslosigkeit entstehenden Lasten ist wesentlich anders zu beurteilen. Ob die starke Betonung der Familie und der in ihr liegenden Pflege- und Erziehungskräfte auf Seite 188 für unsere großstädtischen Verhältnisse noch volle Berechtigung hat, läßt sich füglich bestreiten. Schließlich ist die im letzten Satz befürwortete Schaffung zentraler Ermittlungsstellen für Arbeitsmöglichkeiten auf die Dauer jedenfalls nicht zu vertreten, wenn auch die augenblicklichen Zustände in der Arbeitsvermittlung für die Wohlfahrtsämter eine besondere Belastung bedeuten. Jörhinger.

RM. 1,50

Vorzugspreis
für die vollständige

**Reichs-
versicherungsordnung**

Neuester Stand — Handliches
Taschenformat

**Medizinisches
Wörterbuch RM. 5,00**

Gesundheitsfürsorge

In der versicherten
Bevölkerung RM. 1,00

Sämtliche sonstige Literatur

Preise zuzüglich Versandkosten



**Verlags-Gesellschaft
deutscher Krankenkassen
m. b. H.**

Berlin-Charlottenburg 1, Berliner Str. 137

**DR. MED.
JULIAN MARCUSE**

**WAS
JEDER MANN
UND
JEDE FRAU
WISSEN MUSS**

**WARUM
GEBURTENREGELUNG?**

16 Seiten
broschiert . . . RM. 0,30

Herausgegeben
und zu beziehen vom

**HAUPTAUSSCHUSS FÜR
ARBEITERWOHLFAHRT,
BERLIN SW 61,
BELLE-ALLIANCE-PLATZ 8**

Schriftleitung: Hedwig Wachenheim, Berlin-Tempelhof, Siegerweg 8. —
Verantwortlich für die Redaktion: Lotte Lemke. — Verlag: Hauptausschuß für
Arbeiterwohlfahrt e. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8. — Druck: Vorwärts
Buchdruckerei, Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Der

Zentral-Stellennachweis

der „Reichssekktion Gesundheitswesen“ im Gesamt-Verband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs, Berlin SO 36, Schliesische Straße 42, übernimmt

Besetzung ganzer Krankenhäuser

durch die

„Schwesternschaft der Reichs- sektion Gesundheitswesen“

der nur staatlich anerkannte Kranken-
pflegerinnen angehören, außerdem

kostenlose Stellenvermittlung

für das gesamte Krankenpflege-, Bade-,
Massage- und sonstige ärztl. Hilfspersonal
an alle öffentlichen und privaten Kranken-,
Heil-, Pflege-, Bade- u. ähnliche Anstalten.

LINDCAR Fahrräder
für RM. 89,50 99,- u.s.w. und

Nähmaschinen
für RM. 157,- 189,- 221,- u.s.w.

LINDCAR-FAHRRADWERK A.G.
BERLIN-LICHTENRADE

Kleinste Raten!!!

Unternehmen der freien Gewerkschaften
Lieferant des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt

Eigene Niederlagen! Abgabelläger bei den Ortsausschüssen des
A.D.G.-B.

Verlangen Sie unsere neuen Kataloge!